

„Besteuerung der FAU im Bereich der Umsatzsteuer“

Stand: 21. Oktober 2016

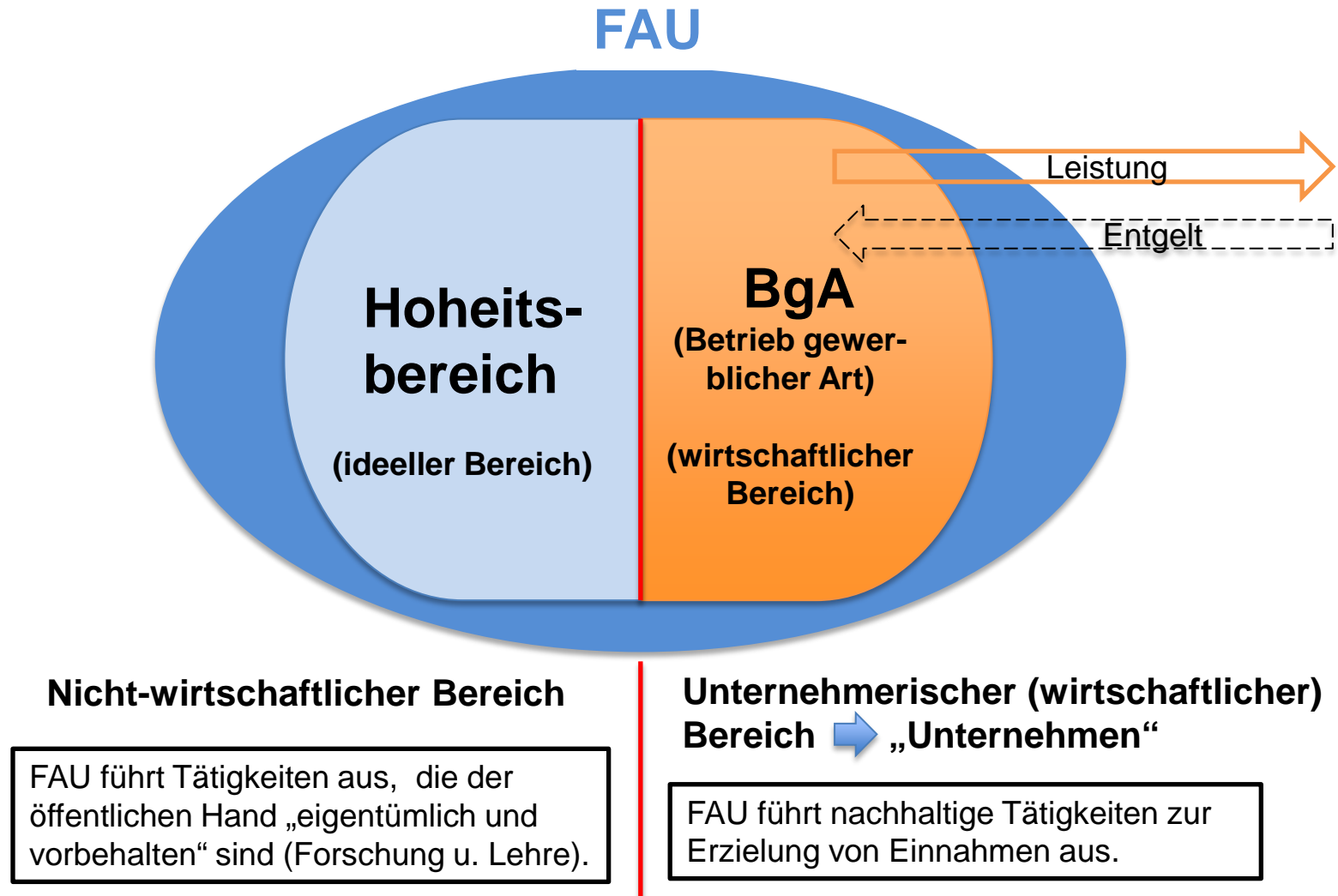
Frau Dipl.-Kffr. (Univ.) Laura Madeja
Leiterin des Referats H5 Steuer- und
Zollangelegenheiten

Gliederung

- I. Grundlagen
- II. Vorsteuerabzug
- III. Leistungsempfänger als Steuerschuldner
- IV. Umsatzsteueridentifikationsnummer
- V. Grenzüberschreitende sonstige Leistungen
- VI. Innergemeinschaftliche Lieferung
- VII. Innergemeinschaftlicher Erwerb
- VIII. INTRA-Handelsstatistik
- IX. Einfuhr von Gegenständen
- X. Ausfuhr von Gegenständen
- XI. Sonderthemen

I. Grundlagen

Steuerliche Grundlagen - Abgrenzung Hoheitsbetrieb und BgA



Steuerliche Grundlagen - Begriffe

Umsatzsteuer = Mehrwertsteuer

Vorsteuer = Die von einem Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (abzugsfähig).

Rechnung = Jedes Dokument, mit dem der Leistende über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet.

Gutschrift = Abrechnungsdokument, mit dem der Leistungsempfänger über die Lieferung oder Leistung abrechnet; kein Berichtigungsvorgang.

Steuerliche Grundlagen – Prüfungsschema I

1. Steuerbarkeit

- Unternehmer?
- Lieferung oder sonstige Leistung?
- Gegen Entgelt?
- Inland?

2. Steuerpflicht

- Ist die Leistung steuerbefreit?
- Besteht eine Optionsmöglichkeit?

3. Steuersatz

- Regelsteuersatz (19 %) oder ermäßigter Steuersatz (7 %)

Steuerliche Grundlagen – Prüfungsschema II

4. Bemessungsgrundlage

- Entgelt, Entgeltminderungen (z.B. Rabatt)

5. Steuerschuldner (§ 13-14 UStG)

- Lieferndes Unternehmen § 13 UStG
- Rechnungsaussteller § 14c UStG
- Leistungsempfänger (Reverse-Charge-Verfahren) § 13b UStG

Allgemeine Begriffe

- Inland = Deutschland (DE)
- Übriges Gemeinschaftsgebiet = Europäische Union (EU)
- Drittlandsgebiet = Nicht EU (z.B. USA, Kanada, Schweiz)
- EU-Unternehmen = Unternehmen mit Sitz in der EU
- Drittlands-Unternehmen = Nicht EU Unternehmen (z.B. USA, Kanada, Schweiz)

§ 1 UStG (Steuerbare Umsätze)

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die **Lieferungen und sonstigen Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt;
2. bis 3. (weggefallen)
4. die **Einfuhr von Gegenständen** im Inland (Einfuhrumsatzsteuer);
5. der **innergemeinschaftliche Erwerb** im Inland gegen Entgelt.

§ 2 UStG (Unternehmer, Unternehmen)

- (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die **gesamte** gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- (2) (...)
- (3) weggefallen.

§ 2 UStG (Unternehmer, Unternehmen)

Praxishinweis:

- Bei der FAU mit ihren derzeit über 160 BgAs handelt es sich um
ein Unternehmen!
- Der Leistungsaustausch zwischen zwei BgAs der FAU ist daher umsatzsteuerrechtlich als „nicht steuerbare Innenleistung“ einzustufen.
- Eine Rechnungsstellung mit Umsatzsteuerausweis **darf** in diesen Fällen **nicht** erfolgen!
- Die Abrechnung muss mittels eines „**internen Buchungsbelegs**“ erfolgen!

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG – Unbeschränkte Steuerpflicht

- (1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:
1. – 5. (...)
 6. **Betriebe gewerblicher Art** von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Definition: Betrieb gewerblicher Art (BgA) gem. § 4 KStG

§ 4 KStG (Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts)

- (1) Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.
- (2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (3) – (4) (...)
- (5) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe) (...).

Definition: Betrieb gewerblicher Art (BgA) gem. § 4 KStG

- Keine Gewinnerzielungsabsicht notwendig – es genügt allein die Einnahmeerzielungsabsicht
- Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit:
 - auf eine gewisse Dauer angelegt
 - bei einmaliger Tätigkeit reicht eine Wiederholungsabsicht aus
- Einrichtung, die sich „wirtschaftlich herausheben“ muss:
 - besondere Leistung
 - geschlossener Geschäftskreis
- Tätigkeit von wirtschaftlichen Gewicht:
 - Maßgeblichkeit der Umsatzgrenze: Jahresumsatz i. H. v. 35.000 Euro (R 4.1 KStR 2015), aber falls
 - falls eine Wettbewerbssituation, dann Jahresumsatz < 35.000 Euro relevant.

Definition: Betrieb gewerblicher Art (BgA) gem. § 4 KStG - Abgrenzung zum Hoheitsbetrieb

- Beurteilung der einzelnen Tätigkeit: Handelt es sich um eine der Universität „vorbehaltene (eigentümliche) Tätigkeit“:
 - Dient die Aufgabe staatlichen Zwecken,
 - Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben,
 - Ergibt sich die Aufgabe aus dem Bay. Hochschulgesetz und Hochschulrahmengesetz.
- Nicht bei privatrechtlichen Rechtsformen (GbR, GmbH, etc.)
- Ausnahme: Vorliegen einer Wettbewerbssituation

Zentrale Ausgangsüberlegung:

„WER“ erbringt welche Lieferung oder sonstige Leistung an „WEN“ an welchem Ort zu welchem Zeitpunkt?

- WER ist der Leistende?
 - Betrieb gewerblicher Art (BgA) als Unternehmer oder
 - Hoheitsbereich (Forschung & Lehre) der Universität als Nichtunternehmer.
- An WEN wird die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht? (Leistungsempfänger)
 - An einen anderen Unternehmer,
 - Kleinunternehmer (Umsatz < 17.500 Euro Einstufung als Nichtunternehmer) oder
 - eine Privatperson.

Zentrale Ausgangsüberlegung:

- Handelt es sich um eine Lieferung oder sonstige Leistung?

§ 3 Lieferung, sonstige Leistung Umsatzsteuergesetz (UStG)

(1) **Lieferungen** eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

(9) **Sonstige Leistungen** sind Leistungen, die keine Lieferungen sind.

- Wo wird die Leistung erbracht?

Bestimmung des Ortes? Sachverhalt im Inland?

- Zu welchem Zeitpunkt?

Wann muss der Umsatz versteuert bzw. in welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung erfasst werden?

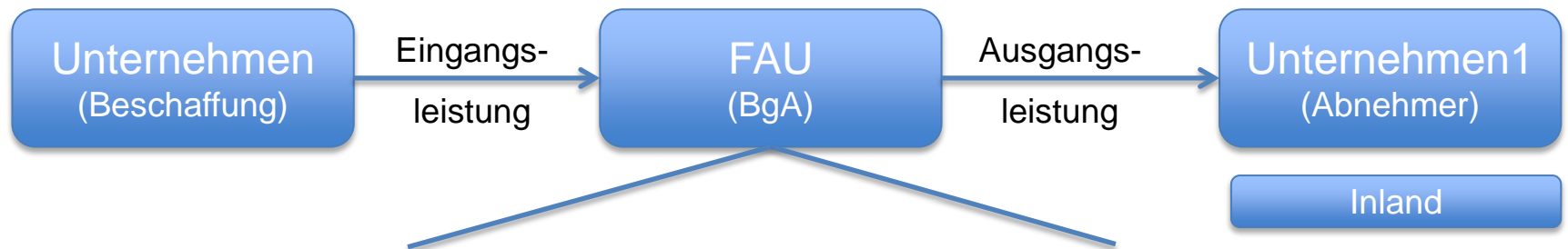
Beispiele für BgAs an der Friedrich-Alexander-Universität

- Auftragsforschung
- Marketing
- Kurzfristige Vermietungen und Raumüberlassungen
- Telefonanlage
- Photovoltaikanlagen
- etc.

Widerspruch: UStG zur MwStSystRL

§ 2 Abs. 3 UStG a.F.	Art. 13 MwStSystRL
<p>Hoheitsbetrieb: Früher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigentümlich und vorbehalten - Gegenstand und Zielsetzung <p>Heute: Tendenz zur formaler Abgrenzung</p>	<p>Nicht-Steuerpflichtiger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formale Abgrenzung - Öffentlich-rechtliche Regelung
<p>Wettbewerb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korrektiv nach BFH - Tatsächlicher Wettbewerb - <u>FinVerw:</u> unerheblich Umsatz < 35.000 Euro (R 4.1 KStR 2015) 	<p>Wettbewerb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korrektiv in Art. 13 MwStSystRL - Potentieller Wettbewerb
<p>Vermögensverwaltung: = steuerbar nach neuerer Rechtsprechung</p>	<p>Vermögensverwaltung: = Steuerpflichtiger i. S. v. Art. 13 MwStSystRL</p>

Umsatzsteuer: Eingangs- und Ausgangsleistung und Vorsteuerabzug

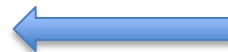


Vorsteuerabzug

- Erstattungsanspruch gegenüber dem FA

... für die Höhe des Vorsteuerabzugs:

- In voller Höhe?
- Anteilig?



Mehrwertsteuer

- Abführungsverpflichtung an das FA
- Rechnungsstellung



Ausgangspunkt...
 Betrachtung der Ausgangsleistung

USt-Tatbestandsmerkmale

Steuerpflichtiger (FAU):	Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ihren BgA	§ 2 Abs. 3 UStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG
Steuerbefreiung:	Soweit im Katalog des § 4 UStG enthalten	§ 4 Umsatzsteuergesetz
Bemessungsgrundlage:	Entgeltliche und unentgeltliche Leistungen, unentgeltliche Wertabgaben sowie Einfuhr aus einem Drittland	§ 10, 11 UStG
Steuersatz:	Regelsteuersatz: 19 % Zweckbetrieb: 7 %	§ 12 Abs. 1 UStG § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG

Steuerbefreiungstatbestände im Bereich der Hochschule

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

(1) Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. a) die Ausfuhrlieferungen (§ 6) (...);
b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a);
12. a) die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (...),
21. b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden
Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer,
aa) an Hochschulen i. S. der § § 1 und 70 des Hochschulrahmen-
gesetzes (...);

Bemessungsgrundlage (BMG)

§ 10 Abs. 1 UStG

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem **Entgelt** bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt (...).

(...) Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.

(2) – (6) (...)

Steuersatz

§ 12 UStG

- (1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz **19 Prozent** der Bemessungsgrundlage.
→ Regelsteuersatz

- (2) Die Steuer ermäßigt sich auf **7 Prozent** für die folgenden Umsätze:
 - 1. die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in Anlage 2 (des Umsatzsteuergesetzes) bezeichneten Gegenstände z.B. Übernachtungen, Bücher, Zeitschriften.→ ermäßigter Steuersatz

II. Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug (§ 15 UStG)

Voraussetzungen:

- 1. Vorliegen einer umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistung**
- 2. Empfang der Leistung für das Unternehmen bzw. den BgA**
- 3. Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung (§ 14 UStG)**

Rechnung - Definition (§ 14 Abs. 1 UStG)

- Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.
- Die **Echtheit der Herkunft** der Rechnung, die **Unversehrtheit ihres Inhalts** und ihre **Lesbarkeit** müssen gewährleistet werden.
- Echtheit der Herkunft: Gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist.
- Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung nicht geändert wurden.
- Lesbarkeit einer Rechnung bedeutet, dass die Rechnung in einer für das Auge lesbaren Form geschrieben ist.

Rechnung - Definition (§ 14 Abs. 1 UStG)

- Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden.
- Dies kann durch jegliche **innerbetriebliche Kontrollverfahren** erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können (insb. bei elektronischen Rechnungen).
- Rechnungen sind auf Papier oder **vorbehaltlich der Zustimmung** des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Rechnung - Definition (§ 14 Abs. 1 UStG)

- **Praxishinweis:** IMMER auf eine Papierrechnung bestehen!!!!
- Hintergrund: elektronische Rechnung elektronische Archivierung

→ zwingend!



gesetzliche

Archivierungsanforderungen:

- „lesbare Aufbewahrung“ für **10 Jahre** (§ 14 b Abs. 1 S.1 UStG).
- Kein Ausdruck in Papierform für Aufbewahrung (Medienbruch unzulässig),
 - Archivierung im Originalzustand vor Verarbeitung oder Umwandlung,
 - Elektronischer Prozess erforderlich,
 - Problem: einheitlicher Prozess für alle Lieferanten/ Kunden.

Ausstellung von Rechnungen - Anforderungen (§ 14 Abs. 4 UStG)

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (des leistenden BgAs) und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.)

→ Steuernummer der Universität: 216/114/20045

→ USt-ID-Nr. der Universität: DE132507686

Ausstellung von Rechnungen - Anforderungen (§ 14 Abs. 4 UStG)

3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller vergeben wird (Rechnungsnummer),
→ BKZ ist ausreichend
5. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände (handelsübliche Bezeichnung) oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,

Ausstellung von Rechnungen - Anforderungen (§ 14 Abs. 4 UStG)

7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10 UStG) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
 - ➔ Wichtig für Ausfuhrlieferungen und innergem. Lieferungen (§ 17a UStDV: Ordnungsgemäße Rechnung wird als Belegnachweis im Rahmen der Vertrauensschutzrechtsprechung des BFH gefordert).

Ausstellung von Rechnungen - Anforderungen (§ 14 Abs. 4 UStG)

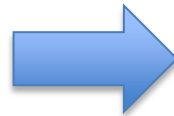
9. einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers, wenn eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt wird und der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht.

10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gem. Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen (§ 14a UStG, insb. Abs. 1, 3 und 5)

Gutschriften

(nur bei tatsächlichen Gutschriften, andernfalls Betitelung als „Stornierung“ bzw. „Korrekturrechnung“)

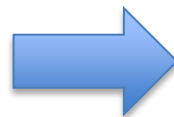


Angabe „**Gutschrift**“ bzw. „**Self-billing**“ (wichtig bei grenzüberschreitenden B2B-Fällen)

Leistungen nach

§ 13b UStG

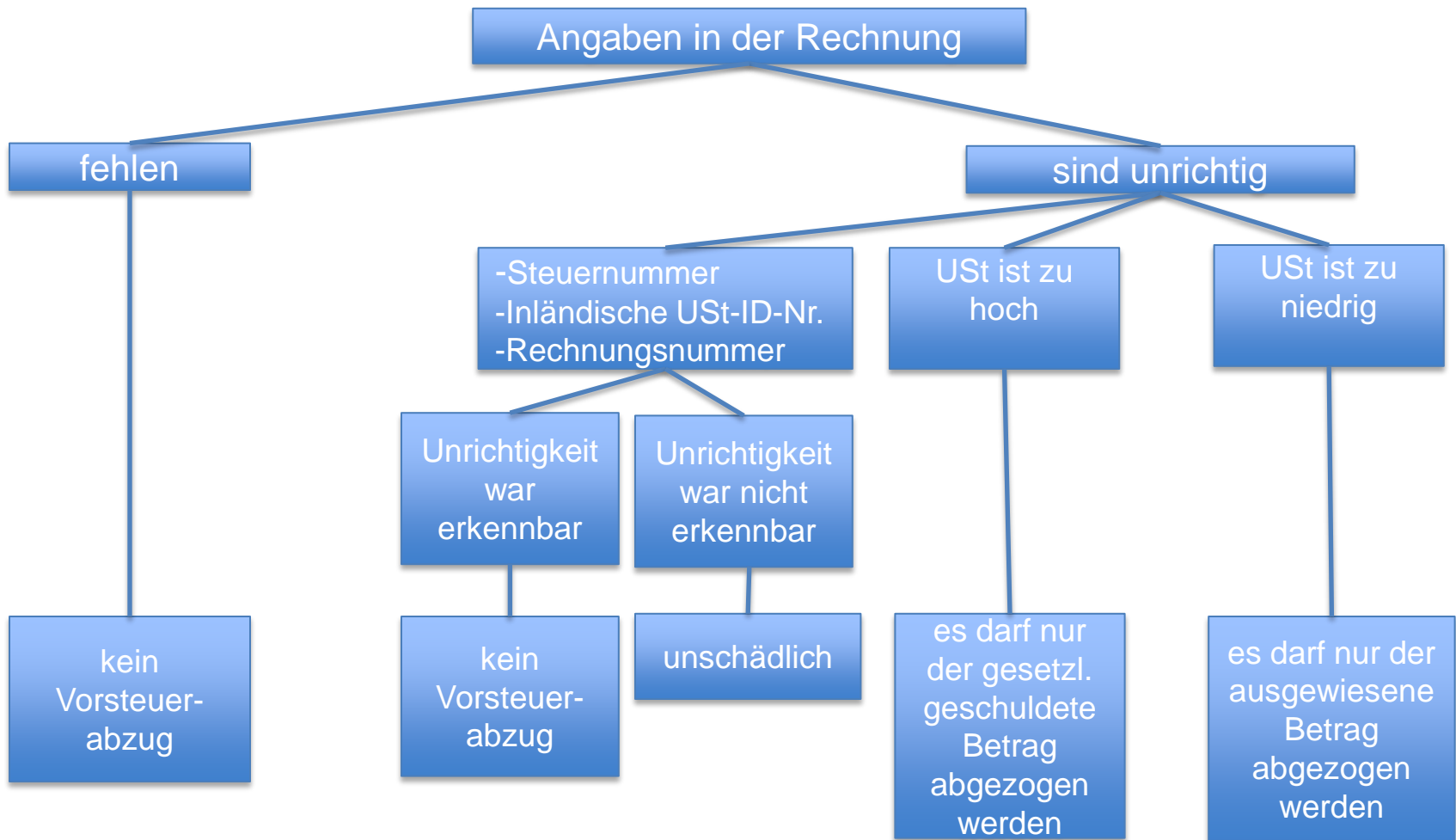
(Reverse-Charge-Verfahren)

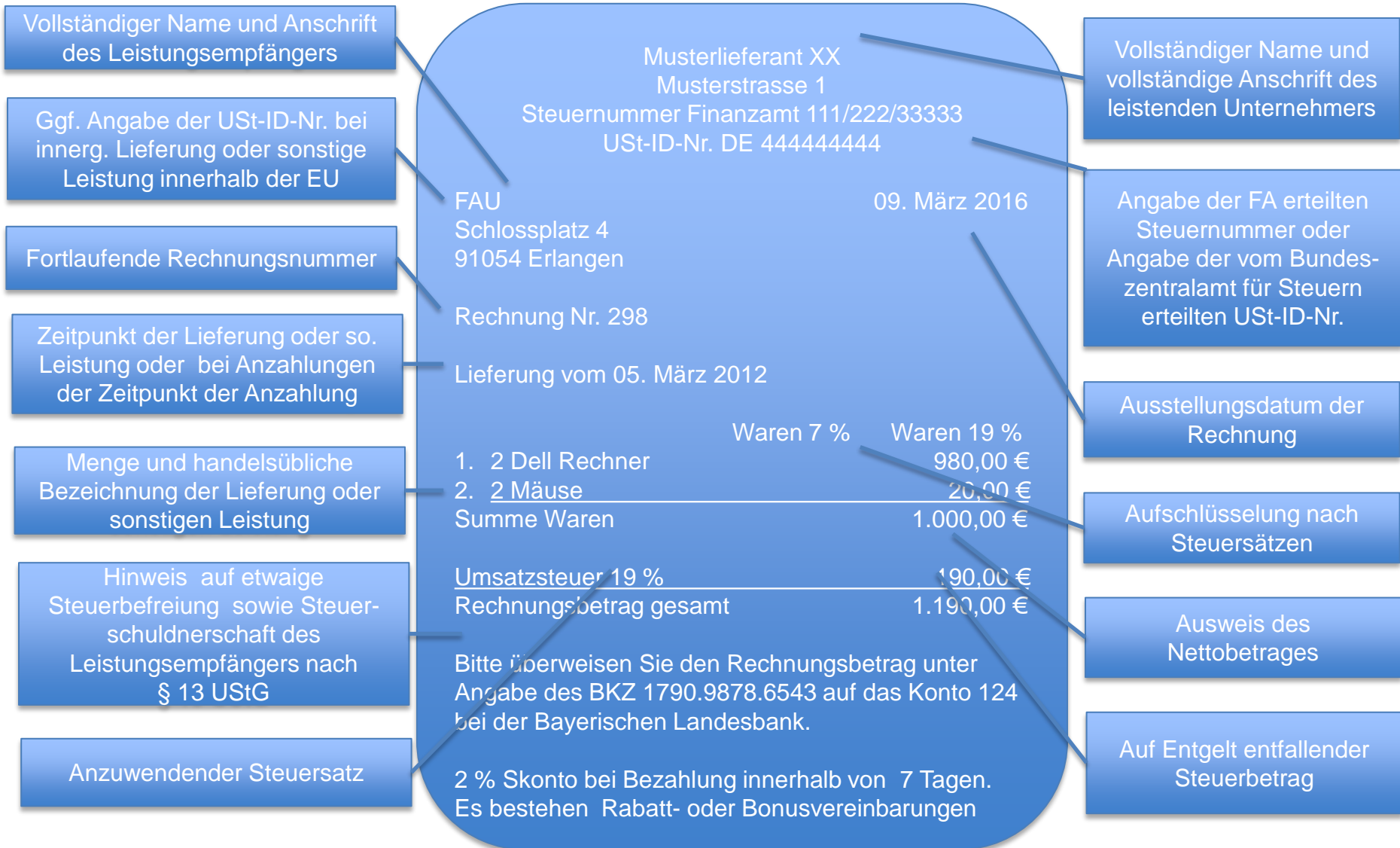


Angabe: „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“

→ Siehe hierzu auch Folie 73

Risikofeld: Eingangsrechnungen

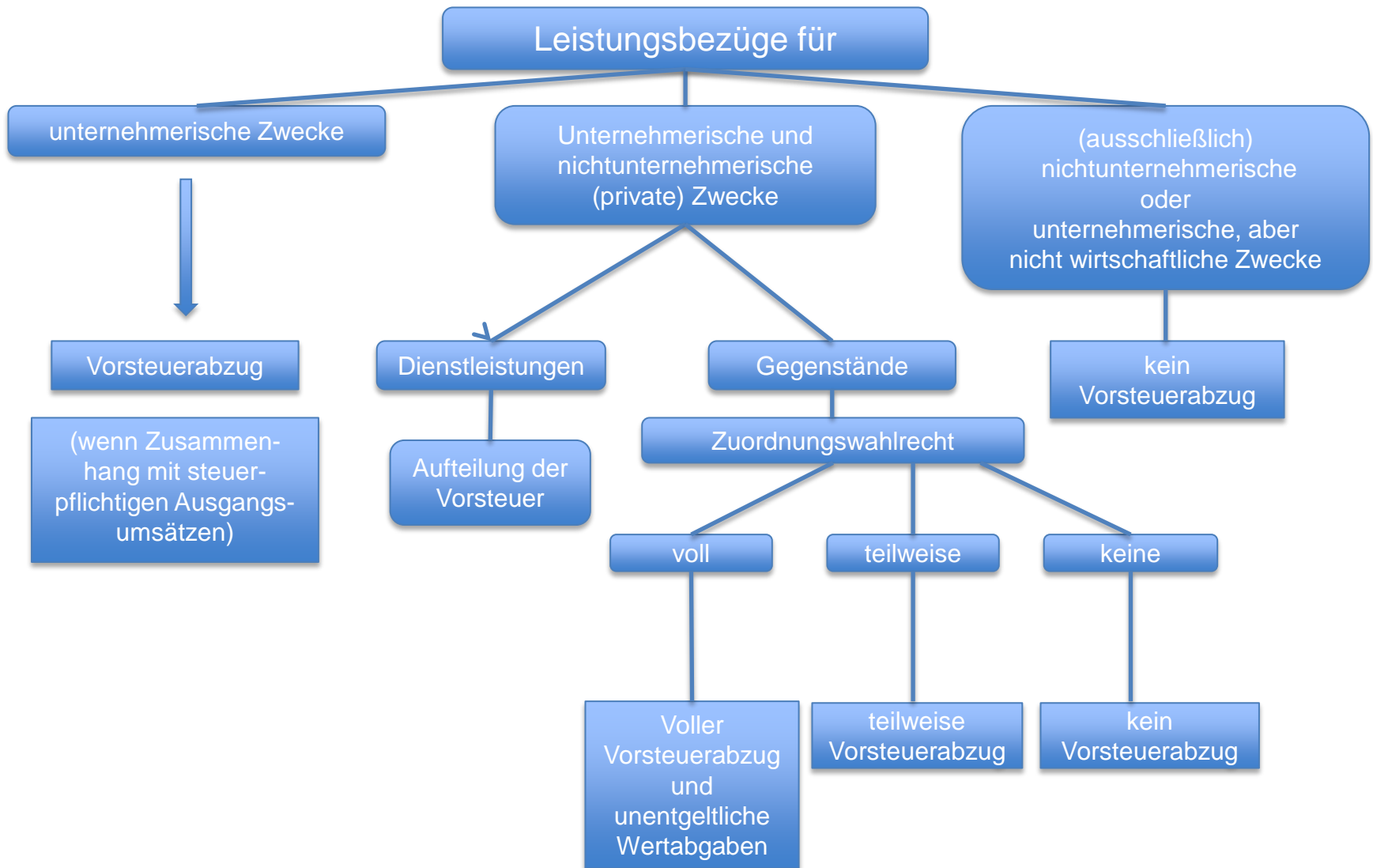




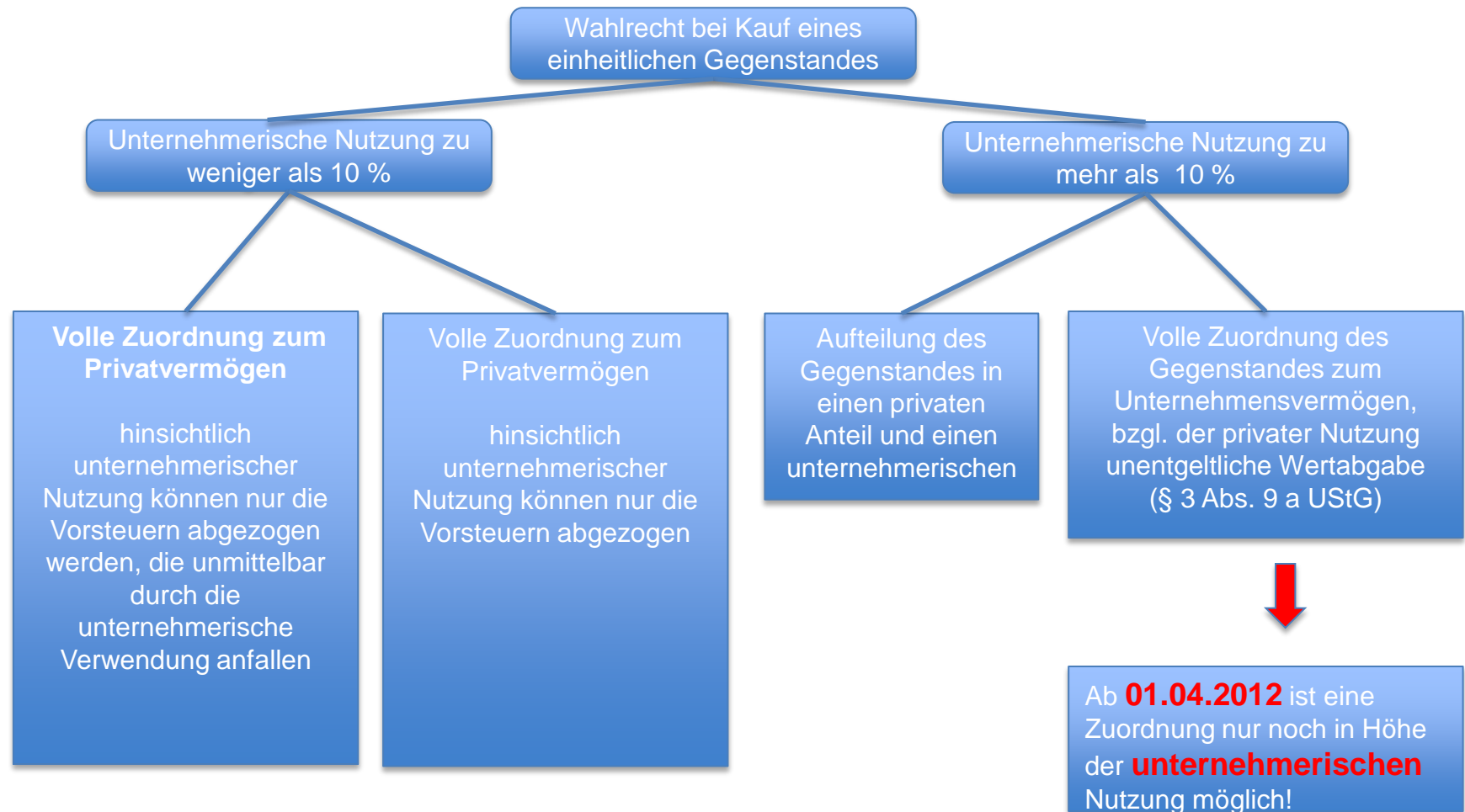
Praxishinweise zu Eingangsrechnungen

- Jede Eingangsrechnung muss auf ihre **Richtigkeit** überprüft werden.
- Bei der kassentechnischen Abwicklung sollte zudem beachtet werden, dass für den Sachbearbeiter klar ersichtlich ist, ob es sich um eine Lieferung oder eine sonstige Leistung handelt. Falls dies nicht erkennbar ist, bitte hinreichend bezeichnen!
- Häufiges Problem:
 - Abkürzungen,
 - Produktnummern ohne genaue Bezeichnung des Artikels.

Konsequenz: Dem Referat H5 ist eine steuerliche Beurteilung nicht möglich!!!!



Zuordnungswahlrecht

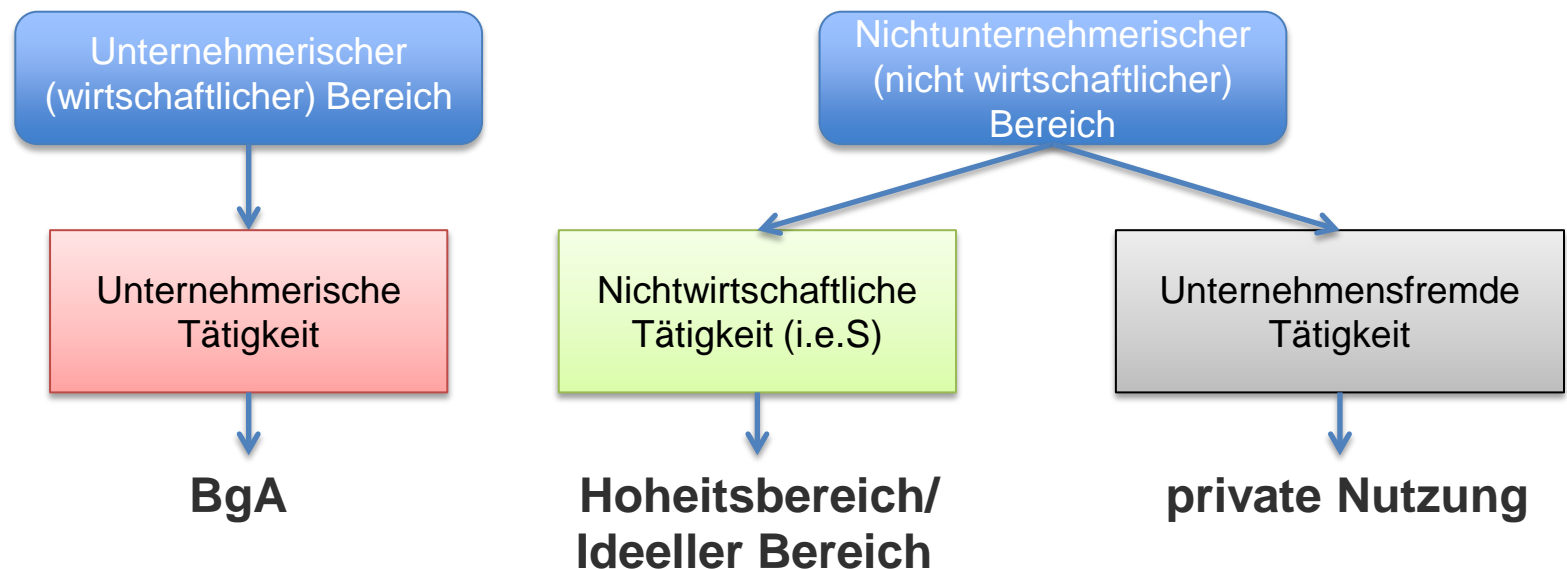


Vorsteuerabzug: Relevante Neuerungen

BMF-Schreiben vom 02.01.2014 (IIV D – S 7300/12/10002:001)

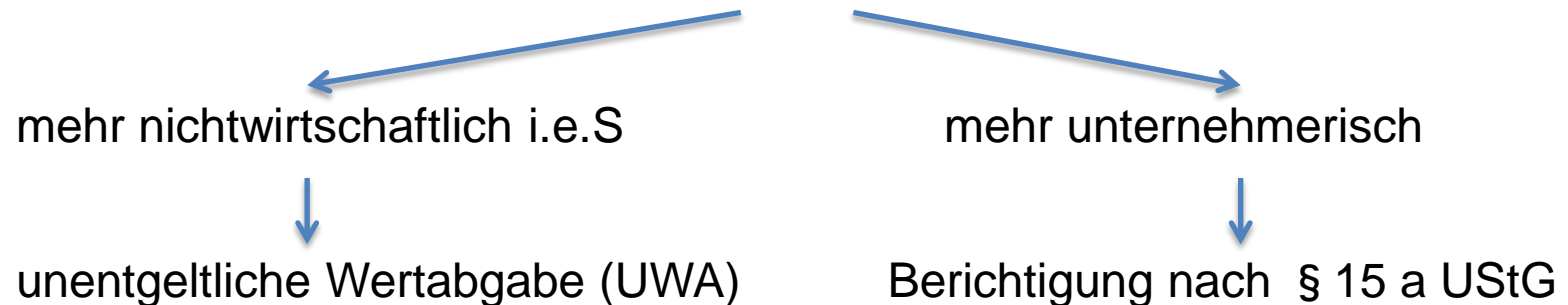
Inhalt:

- Beibehaltung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 02.12.2012:
Unterscheidung von 3 Sphären zwingend seit 01.01.2013



Vorsteuerabzug - Empfehlung

- Wenn möglich, nach Anschaffung/ Herstellung eines Gegenstandes möglichst weitgehende unternehmerische Verwendung:
 - Inanspruchnahme Vorsteuerabzug in Höhe des Anteils der unternehmerischen Verwendung (Aufteilungsgebot)
 - Bei Änderung des Verhältnisses unternehmerisch/nichtwirtschaftlich i.e.S.
 Unterscheidung:



- Praxishinweis:
 - Häufig wird **fälschlicherweise** KEIN Vorsteuerabzug geltend gemacht und dadurch „Vorsteuererstattungspotenzial“ verschenkt!

Vorsteuerabzug: Relevante Neuerungen

- Bei **teilunternehmerischer** Verwendung (sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch) eines Eingangsumsatzes für unternehmerische Zwecke/nichtwirtschaftliche Zwecke i.e.S. (hoheitlich, ideell) erfolgt der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG
 - ➔ Aufteilungsgebot entsprechend des Verwendungszwecks:
 - abziehbaren Anteil (unternehmerische Verwendung),
 - einen nichtabziehbaren Anteil (nichtunternehmerische Verwendung) (siehe auch: A 15.19 Abs. 3 UStAE).
- Bei der **Lieferung von teilbaren Gegenständen** und sonstigen Leistungen muss die unternehmerische Mindestnutzung von 10 % nicht beachtet werden.
- Hingegen muss beim **Bezug von einheitlichen nicht teilbaren Gegenständen** die unternehmerische Mindestnutzung in Höhe von 10 % beachtet werden (ansonsten Zuordnungsverbot nach § 15 Abs. 1 S. 2 UStG).

Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 4 UStG

- Wenn die Eingangsleistung zur Ausführung von steuerpflichtigen und auch Ausschlussumsätzen verwendet wird.
- § 15 Abs. 4 UStG regelt nur das Verfahren der Vorsteueraufteilung.
- Grundsatz: Aufteilung nach Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung.
- Einordnung in drei Gruppen
 - **voller** Vorsteuerabzug, da ausschließlich steuerpflichtigen Umsätzen zuzurechnen, (kein Fall des § 15 Abs. 4 UStG);
 - **kein** Vorsteuerabzug, da ausschließlich **Ausschlussumsätzen** zuzurechnen, (kein Fall des § 15 Abs. 4 UStG);
 - Vorsteuerbeträge, die mit vorsteuerschädlichen als auch mit vorsteuerunschädlichen Ausgangsumsätzen in Zusammenhang stehen (Fall des § 15 Abs. 4 UStG).

Praxisempfehlung zum Vorsteuerabzug

- **Finanzverwaltung**

- laufender Aufwand**

- Aufwand in Höhe des **unternehmerischen** Bezugs
 - soweit > 10 % unternehmerisch

- einheitliche Gegenstände**

- Aufteilung in Höhe des unternehmerischen Bezugs
 - soweit > 10 % unternehmerisch

- **Praxishinweis**

- Häufig wird **fälschlicherweise** KEIN Vorsteuerabzug geltend gemacht und dadurch „Vorsteuererstattungspotenzial“ verschenkt!

Praxisempfehlung zum Vorsteuerabzug

- **Praxishinweis:**

→ **Beachte:** Im Rahmen von Auslagenersatz (Dienstreisen) ist zu prüfen, ob ggf. VSt gezogen werden kann (Voraussetzung: ordnungsgemäße Rechnung, Inland und im Rahmen des BgA).

- **Aufteilungsmaßstab § 15 Abs. 4 UStG**

- Sachgerechte Schätzung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

- **wirtschaftliche Gesichtspunkte**

- Flächenschlüssel
- Umsatzschlüssel (z. B. steuerpflichtige Umsätze/Gesamtumsätze)
- Kostenschlüssel
- Personalstellenschlüssel

Praxisempfehlung zum Vorsteuerabzug

Umsetzung in der Praxis:

1. Bestimmung des %-Satzes nach o. g. Gesichtspunkten
2. Bei „Wirtschaftsgütern“

Dokumentation auf jeder einzelnen Rechnung:

„Das Wirtschaftsgut wird zu ___ % in den nächsten 5 Jahren im Rahmen des BgA für das/ die (Folge-) Projekt (e) _____ genutzt!“

➡ Wichtig: Sollten sich innerhalb von 5 Jahren die Nutzungsverhältnisse ändern, ist dies dem Referat H5 umgehend mitzuteilen!

3. Bei „laufenden Aufwand“

Dokumentation auf jeder einzelnen Rechnung:

„Diese Verbrauchsmittel/Wirtschaftsgüter werden zu ___ % im Rahmen des BgA für das/ die (Folge-) Projekt (e) _____ genutzt!“



III. Leistungsempfänger als Steuerschuldner

§ 13b UStG – Leistungsempfänger als Steuerschuldner

- Für bestimmte **Inlandssachverhalte** (Lieferungen) gesonderte Regelung über den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.
- Folgende Sachverhalte können für die FAU relevant sein:
 1. Lieferungen der in der Anlage 3 des UStG bezeichneten Gegenständen eines dt. Unternehmers (z.B. Schlacke, Abfälle, Bruch u. Schnitzel von Kunststoffen, Metallen und Glas),
 2. Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von min. 325 Tausendstel (§ 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG),
 3. Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen ab einer Summe der in Rechnung gestellten Entgelte von mind. 5.000 Euro netto (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG),
 4. Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets ab einer Summe der in Rechnung gestellten Entgelte von mind. 5.000 Euro netto (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG).

§ 13b UStG – Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Wichtig:

- Die FAU ist bei Eingangslieferungen in den vorherigen genannten speziellen Sachverhalten (Folie 49) eines inländisches Unternehmens zur Abführung der Steuer verpflichtet!
- Um den Steuerbetrag abzuführen, ist immer ein **Muster 30** auszufüllen.

Praxishinweis:

- Bitte nur den ausgewiesenen Rechnungsbetrag an das Unternehmen bezahlen!
- Die Steuer ist gesondert mit dem Muster 30 anzuweisen!

IV. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.)

- Wegfall der Binnengrenzen der EG zum 1. Januar 1993.
- Entfall der Grenzkontrollen und damit der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer.
- Ausgleich durch das **sog. Umsatzsteuer-Kontrollverfahren**: IT-gestützter Informationsaustausch bestimmter Daten zwischen den Mitgliedstaaten
→ USt-ID-Nr. kommt eine Schlüsselfunktion zu:
 - Die USt-IdNr. ist eine eigenständige Nummer, die **Unternehmern** zusätzlich zur Steuernummer erteilt wird,
 - Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergibt die USt-IdNr. auf Antrag (§ 27a UStG). Der FAU wurde folgende USt-ID-Nr. zugeteilt:

DE132507686

Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.) - Problemfälle!!!!

WICHTIG:

Bei EU-Auslandssachverhalten, d. h. beim Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, **MUSS** immer die der Universität erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer verwendet werden.

Falls die USt-ID-Nr. von der FAU **nicht** gegenüber dem Lieferanten bzw. Dienstleister **verwendet** wird, kommt es in der Folge zu einer „**falschen**“ **Rechnungsstellung**. Das heißt, es wird vom unionsgebiet ansässigen Lieferanten bzw. Dienstleister eine Rechnung mit ausländischer Mehrwertsteuer erstellt, da dieser bei Nichtvorliegen einer USt-ID-Nr. davon ausgehen muss, dass es sich beim Leistungsempfänger (FAU) um eine Privatperson handelt. Und dies ist ja gerade nicht der Fall.

Konsequenzen:

- Aufwendige Rechnungskorrekturen, die auch die Bezahlung der Rechnung verzögern können.
- Falls keine Rechnungskorrektur erfolgt, muss auf den mit ausländischer Umsatzsteuer fakturierten Bruttobetrag **nochmals** deutsche Umsatzsteuer des RC-Verfahrens abgeführt werden. So fordert dies der Gesetzgeber, was zu einer unnötigen umsatzsteuerlichen Mehrbelastung führt.

Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.) - Bestätigungsverfahren

- Unternehmerinnen bzw. Unternehmer mit gültiger deutscher USt-ID-Nr. haben die Möglichkeit, ausländische USt-ID-Nr. im **qualifizierten Bestätigungsverfahren** auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen.

Link: <http://evatr.bff-online.de/eVatR/>

Einzutragen: - eigene USt-ID-Nr,

- abzufragendes Land,

- abzufragende USt-ID-Nr.

- Hintergrund: Es ist die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers nachzuweisen, um eine Lieferung – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – als steuerfrei behandeln zu können.
- Bei sonstigen Leistungen muss durch Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers einer Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge) auf den Leistungsempfänger erfolgen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Praxisfall: Ausländisches Unternehmen verwendet deutsche USt-ID

- Erzielt ein Unternehmen (welches keinen Sitz, eine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung (§ 13b Abs. 4 UStG) in Deutschland hat) in Deutschland steuerpflichtige Umsätze die gem. § 3c Abs. 3 Nr. 1 UStG die Lieferschwelle i.H.v. 100.000 Euro überschreitet, sind diese bei einem deutschen Finanzamt anzumelden und die Steuer abzuführen (B2C).
- Hierzu muss sich das ausländische Unternehmen umsatzsteuerlich registrieren lassen und eine deutsche USt-ID anfordern. Somit Ausweis „deutscher“ USt in der Rechnung, keine Anwendung der Übertragung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren bzw. innergemeinschaftlicher Handel)!
- Anwendung der Übertragung der Steuerschuldnerschaft nur bei Lieferung oder Leistung an einen Unternehmer (B2B).

Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.)

- Nähere allgemeine **Informationen zur USt-ID-Nr.** finden Sie unter dem Link:
http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/FAQ/FAQ_Vergabe_USt_IdNr/Vergabe_FAQ_node.html
- Allgemeine **Hinweise zum Bestätigungsverfahren:**
http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/FAQ/FAQ_Bestaetigungsverfahren/Bestaetigungsverf_FAQ_node.html

Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.)

- Aufbau von USt-ID-Nr. für jeden Mitgliedstaat geregelt.
- Genau bestimmter Aufbau:
 - Länderkennzeichen für jeden Mitgliedstaat
 - Anzahl der weiteren Stellen
- Siehe nachfolgende Folien sowie den Link:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/Merkblaetter/Aufbau_USt_IdNr.html?nn=23440

Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den EU-Mitgliedstaaten

Stand 01.02.2014

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Länder-	Aufbau
			kennzeichen	Anzahl der weiteren Stellen
BELGIEN	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée BTW - identificatienummer	No.TVA BTW-Nr.	BE	zehn , nur Ziffern; (alte neunstellige USt-IdNrn. werden durch Voranstellen der Ziffer Ø ergänzt)
BULGARIEN	Dank dobawena stoinost	DDS = ДДС	BG	neun oder zehn , nur Ziffern
DÄNEMARK	momsregistreringsnummer	SE-Nr.	DK	acht , nur Ziffern
DEUTSCHLAND	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	USt-IdNr.	DE	neun , nur Ziffern
ESTLAND	Käibemaksukohustuslase registreeri-misnumber	KMKR-number	EE	neun , nur Ziffern
FINNLAND	Arvonlisäverorekisterointi-numero	ALV-NRO	FI	acht , nur Ziffern
FRANKREICH	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	FR	elf , nur Ziffern bzw. die erste und / oder die zweite Stelle <u>kann</u> ein Buchstabe sein
GRIECHENLAND	Arithmos Forologikou Mitroou FPA	A.φ.Μ.	EL	neun , nur Ziffern

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau	
			Länderkennzeichen	Anzahl der weiteren Stellen
IRLAND	value added tax identification number	VAT No	IE	acht , die zweite Stelle <u>kann</u> und die letzte Stelle <u>muss</u> ein Buchstabe sein <u>oder</u> neun Stellen (ab 01.01.2013), 1. - 7. Stelle Ziffern 8. Stelle Buchstaben von A bis W 9. Stelle Buchstaben von A bis I
ITALIEN	il numero di registrazione IVA	P.IVA	IT	elf , nur Ziffern
KROATIEN	Porez na dodanu vrijednost hrvatskog identifikacijski broj	HR PDV ID broj	HR	elf , nur Ziffern
LETTLAND	pievienotāsvērtības nodokļa reģistrācijas numurs	PVN reģistrācijas numurs	LV	elf , nur Ziffern
LITAUEN	Pridetines vertes mo-kescio moketojo kodas	PVM moketojo kodas	LT	neun <u>oder</u> zwölf , nur Ziffern
LUXEMBURG	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	LU	acht , nur Ziffern
MALTA	value added tax identification number	VAT No	MT	acht , nur Ziffern
NIEDERLANDE	BTW-identificatienummer	OB-Nummer	NL	zwölf , die drittletzte Stelle <u>muss</u> der Buchstabe „B“ sein

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau	
			Länderkennzeichen	Anzahl der weiteren Stellen
ÖSTERREICH	Umsatzsteueridentifikationsnummer	UID-Nr.	AT	neun , die erste Stelle <u>muss</u> der Buchstabe „U“ sein
POLEN	Numer identyfikacji podatkowej	NIP	PL	zehn , nur Ziffern
PORTUGAL	o número de identificação para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado	NIPC	PT	neun , nur Ziffern
RUMÄNIEN	cod de înregistrare în scopuri de TVA	TVA	RO	maximal zehn , nur Ziffern Ziffernfolge nicht mit Ø beginnend
SCHWEDEN	Registreringsnummer för mervärdesskatt (Momsnummer)	MomsNr.	SE	zwölf , nur Ziffern, die beiden letzten Stellen bestehen immer aus der Ziffernkombination „01“
SLOWAKEI	Identifikačné číslo pre daň z pridanej hodnoty	IČ DPH	SK	zehn , nur Ziffern
SLOWENIEN	davčna številka	DDV	SI	acht , nur Ziffern
SPANIEN	el número de identificación a efectos del Impuesto sobre el Valor Anadido	N.IVA	ES	neun , die erste <u>und</u> die letzte Stelle bzw. die erste <u>oder</u> die letzte Stelle <u>kann</u> ein Buchstabe sein

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau	
			Länderkennzeichen	Anzahl der weiteren Stellen
ÖSTERREICH	Umsatzsteueridentifikationsnummer	UID-Nr.	AT	neun , die erste Stelle <u>muss</u> der Buchstabe „U“ sein
POLEN	Numer identyfikacji podatkowej	NIP	PL	zehn , nur Ziffern
PORTUGAL	o número de identificação para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado	NIPC	PT	neun , nur Ziffern
RUMÄNIEN	cod de înregistrare în scopuri de TVA	TVA	RO	maximal zehn , nur Ziffern Ziffernfolge nicht mit 0 beginnend
SCHWEDEN	Registreringsnummer för mervärdesskatt (Momsnummer)	MomsNr.	SE	zwölf , nur Ziffern, die beiden letzten Stellen bestehen immer aus der Ziffernkombination „01“
SLOWAKEI	Identifikačné číslo pre daň z pridanej hodnoty	IČ DPH	SK	zehn , nur Ziffern
SLOWENIEN	davčna številka	DDV	SI	acht , nur Ziffern

SPANIEN	el número de identificación a efectos del Impuesto sobre el Valor Anadido	N.IVA	ES	neun , die erste <u>und</u> die letzte Stelle bzw. die erste <u>oder</u> die letzte Stelle <u>kann</u> ein Buchstabe sein
TSCHECHISCHE REPUBLIK	danove identifikacni cislo	DIC	CZ	acht, neun oder zehn , nur Ziffern
UNGARN	közösségi adószám		HU	acht , nur Ziffern
VEREINIGTES KÖNIGREICH	value added tax registration number	VAT Reg.No.	GB	neun <u>oder</u> zwölf , nur Ziffern; <u>für Verwaltungen und Gesundheitswesen</u> : fünf , die ersten zwei Stellen GD oder HA
ZYPERN (ZUR ZEIT NUR GRIECHISCHER TEIL; EINSCHLIEßLICH AKROTIRI UND DHEKALIA)	Arithmos Egrafis FPA		CY	neun , die letzte Stelle <u>muss</u> ein Buchstabe sein

Hinweis:

In mehreren EU-Mitgliedstaaten ist die USt-IdNr. die Steuernummer, unter der ein Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke von den Finanzbehörden registriert wird und nicht, wie in der Bundesrepublik Deutschland, eine - in einem besonderen Verfahren erteilte - zusätzliche besondere Nummer. Vor diese Umsatzsteuernummer wird dann lediglich der entsprechende Ländercode gesetzt.

Allerdings kann es sein, dass ungeachtet dessen ein besonderer Antrag erforderlich ist, damit die Daten des Unternehmers in die Datenbank aufgenommen werden, anhand derer im Bestätigungsverfahren (vgl. § 18e UStG) Bestätigungen erteilt werden.

Weitere Informationen im Internet (www.bzst.bund.de)



V. Grenzüberschreitende sonstige Leistungen

Grenzüberschreitende Leistungen

„WER“ erbringt eine **sonstige Leistung** an „WEN“ an welchem **Ort** zu welchem Zeitpunkt?



Ort: EU oder Drittland?

Grenzüberschreitende Leistungen - Allgemeines

§ 3 a Abs. 2 neue Fassung (ab 2010)

„Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer **für dessen Unternehmen** ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 und der §§ 3 b, 3 e und 3 f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Empfänger sein Unternehmen betreibt** (Ausnahme z.B. bei Seminaren; Konferenzen im Ausland, hier gilt der Ort an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird).

Wird eine sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung **an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person**, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.“



Problem: Unklare Rechtslage!

Wie muss dieser § für die Universität angewendet werden?

Muss die Universität die USt-ID-Nr. verwenden, wenn der **Leistungsbezug** für einen **BgA** erfolgt? Was wenn der Leistungsbezug für den **Hoheitsbereich** erfolgt?

Grenzüberschreitende Leistungen - Allgemeines

Konsequenz:

- Ergehen diverser Verwaltungsanweisungen (BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen)
- **BMF-Schreiben vom 10.06.2011:**
 - Neue Rechtsauffassung ab dem 01.07.2011.
 - Änderung der Auffassung aufgrund der EU-Verordnung 282/2011.
 - **Verwendung der USt-ID-Nr. auf der Rechnung ist ausschlaggebend,**
d. h. wenn eine USt-ID-Nr. vorhanden ist, dann ist diese auch zu verwenden,
 - ➔ sowohl im Bereich der **Betriebe gewerblicher Art (BgAs)**,
 - ➔ als auch im **Hoheitsbereich** der Universität.

Grenzüberschreitende Leistungen

1. § 3a UStG: Neuregelung des Leistungsorts

- B2B (UNer an UNer): Grundsatz: Leistungsort beim Empfänger der Leistung.
(Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers erforderlich!)
- B2C (UNer an Nicht-UNer): Grundsatz: Leistungsort am Ort des leistenden UNers.
- Zahl der Sonderregelungen eng begrenzt.

2. § 13 b UStG: Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft)

- Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmers müssen dem leistenden Unternehmen genau zugeordnet werden.
- Reverse-Charge-Verfahren auch bei Leistungsbezug für unternehmensfremde Zwecke.

Ausgangsleistung - FAU als Leistungserbringer

1. Steuerbarer Umsatz?

- Ort der Dienstleistung? In Deutschland oder im Ausland (EU oder Drittland)?
- Falls in Deutschland: Steuerbar in Deutschland.
- Falls im Ausland: Steuerbar im Ausland.

2. Wer schuldet Umsatzsteuer, wenn die FAU die Leistung **ERBRINGT**?

- Grundsatz:

Leistungsempfänger (also Unternehmen im Ausland) gemäß des Reverse-Charge Verfahrens, falls dieser Unternehmer ist (B2B).

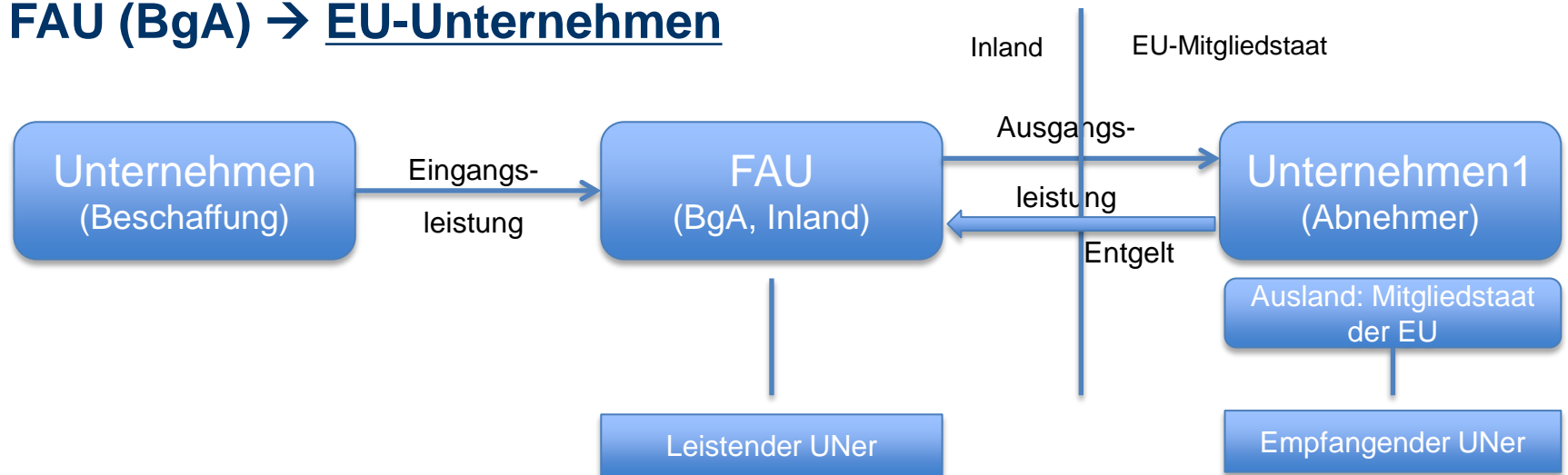
- Ausnahme: falls der Leistungsempfänger KEIN Unternehmer ist, schuldet die FAU als Leistungserbringer die Umsatzsteuer (B2C). Die Rechnungsstellung muss wie bei Inlandssachverhalten erfolgen.

Ausgangsleistung - FAU als Leistungserbringer

Praxishinweise:

- Bei grenzüberschreitenden Leistungen besteht die Verpflichtung zur Rechnungstellung!
- Folgende Rechnungsangaben müssen zusätzlich enthalten sein:
 - USt-ID-Nummer der FAU als Leistender (DE132507686),
 - Bei Leistungen in das EU-Ausland die USt-ID-Nummer des Leistungsempfängers, als Nachweis für die Unternehmereigenschaft,
 - Bei Leistungen in das Drittland die DUNS-Nummer des Leistungsempfängers, als Nachweis für die Unternehmereigenschaft,
 - Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld (Reverse-Charge; siehe Folie 73 für sonstige Leistungen).
- Kann der Leistungsempfänger den „Unternehmernachweis“ (keine USt-ID oder DUNS-Nr.) nicht vorweisen, ist die Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer zu stellen (wie bei Inlandssachverhalten)!

Grenzüberschreitende Ausgangsleistung FAU (BgA) → EU-Unternehmen



Umsatzsteuerliche Konsequenz:

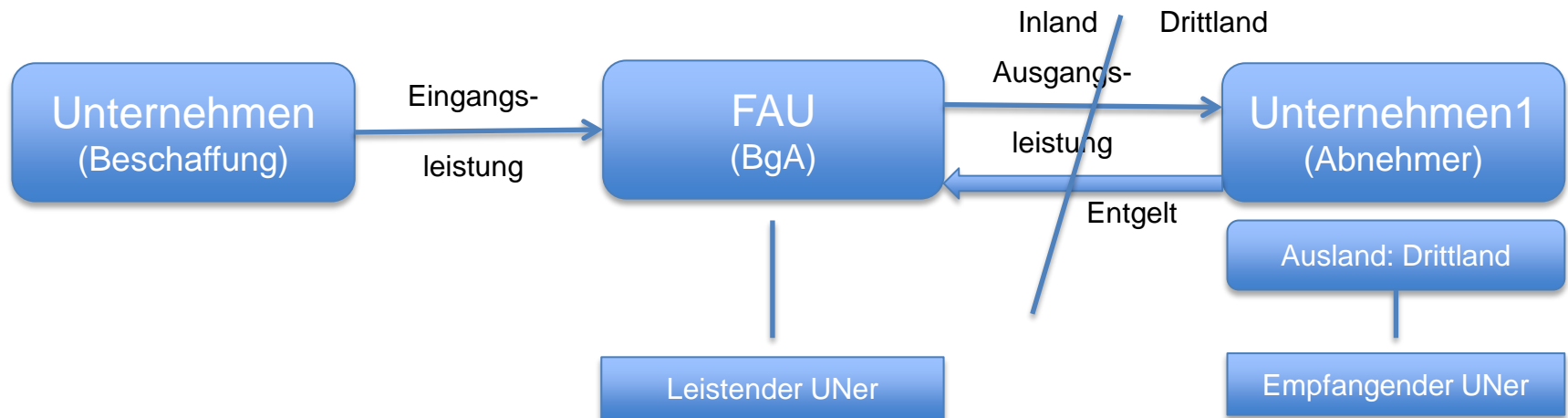
Verwendung der USt-ID-Nr. auf der Rechnung!!

- Rechnungsstellung ohne USt-Ausweis
- Ausweis der USt-ID-Nr. beider Unternehmer auf Rechnung
- Hinweis:
„Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer gem. § 13 b UStG (Reverse-Charge-Verfahren)!“

Verwendung der USt-ID-Nr. („Unternehmernachweis“)

- Der empfangende UNER schuldet die Umsatzsteuer (Reverse-Charge),
- kann aber die abzuführende Umsatzsteuer gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 als Vorsteuer in Abzug bringen

Grenzüberschreitende Ausgangsleistung FAU (BgA) → Drittlands-Unternehmen (USA, Schweiz, etc.)



Umsatzsteuerliche Konsequenz:

Verwendung der USt-ID-Nr. auf der Rechnung!!

- Rechnungsstellung **ohne** USt-Ausweis
- Hinweis:
„Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer gem. § 13 b UStG (Reverse-Charge-Verfahren)!“

„Unternehmernachweis“ z.B. DUNS

- Der empfangende UNER schuldet die Umsatzsteuer gem. § 13 b UStG
- kann aber die abzuführende Umsatzsteuer gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 als Vorsteuer in Abzug bringen

Besondere Hinweise zur Angabe auf den Rechnungen

Es muss grundsätzlich bei der Rechnungsstellung ins Ausland unsere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden.

Weiterhin bitte neben Umsatzsteueridentifikationsnummer (bei Geschäftsbeziehung mit Unternehmen bzw. Universität mit Sitz in der EU) bzw. DUNS-Nummer (bei Geschäftsbeziehung mit Unternehmen bzw. Universität mit Sitz in dem Drittland) des Leistungsempfängers jeweils noch den folgenden Satz zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers angeben:

Reverse-Charge – Allgemeine Formulierungen für Rechnungsstellungen für Lieferungen und sonstige Leistungen (in der EU / in ein Drittland)

Für Ausfuhrlieferungen (Drittland):	
„Invoice without VAT. Tax-free export delivery.“	„Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer. Steuerfreie Ausfuhrlieferung.“
Für innergem. Lieferungen (EU):	
„Tax-free intra-community-delivery § 6a UStG/Art. 138 MwStSystRL.“	„Steuerfreie Innergemeinschaftliche Lieferung § 6a UStG/Art. 138 MwStSystRL.“
Für sonstige Leistungen in das Drittland:	
„Invoice without VAT. Reverse Charge“	„Rechnungsstellung ohne USt. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.“
Für sonstige Leistungen innerhalb der EU:	
„Invoice without VAT. Reverse Charge § 13b UStG/Art. 196 MwStSystRL.“	Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers § 13b UStG/Art. 196 MwStSystRL.“

Leistungsbezüge aus dem Ausland (FAU als Leistungsempfänger) (Eingangsleistung)

1. Steuerbarer Umsatz im Inland?

- Ort der Dienstleistung? In Deutschland oder im Ausland (EU oder Drittland)?
- Falls in Deutschland: Steuerbar in Deutschland.
- Falls im Ausland: Steuerbar im Ausland.

2. Wer schuldet Umsatzsteuer, wenn die FAU die Leistung **BEZIEHT**?

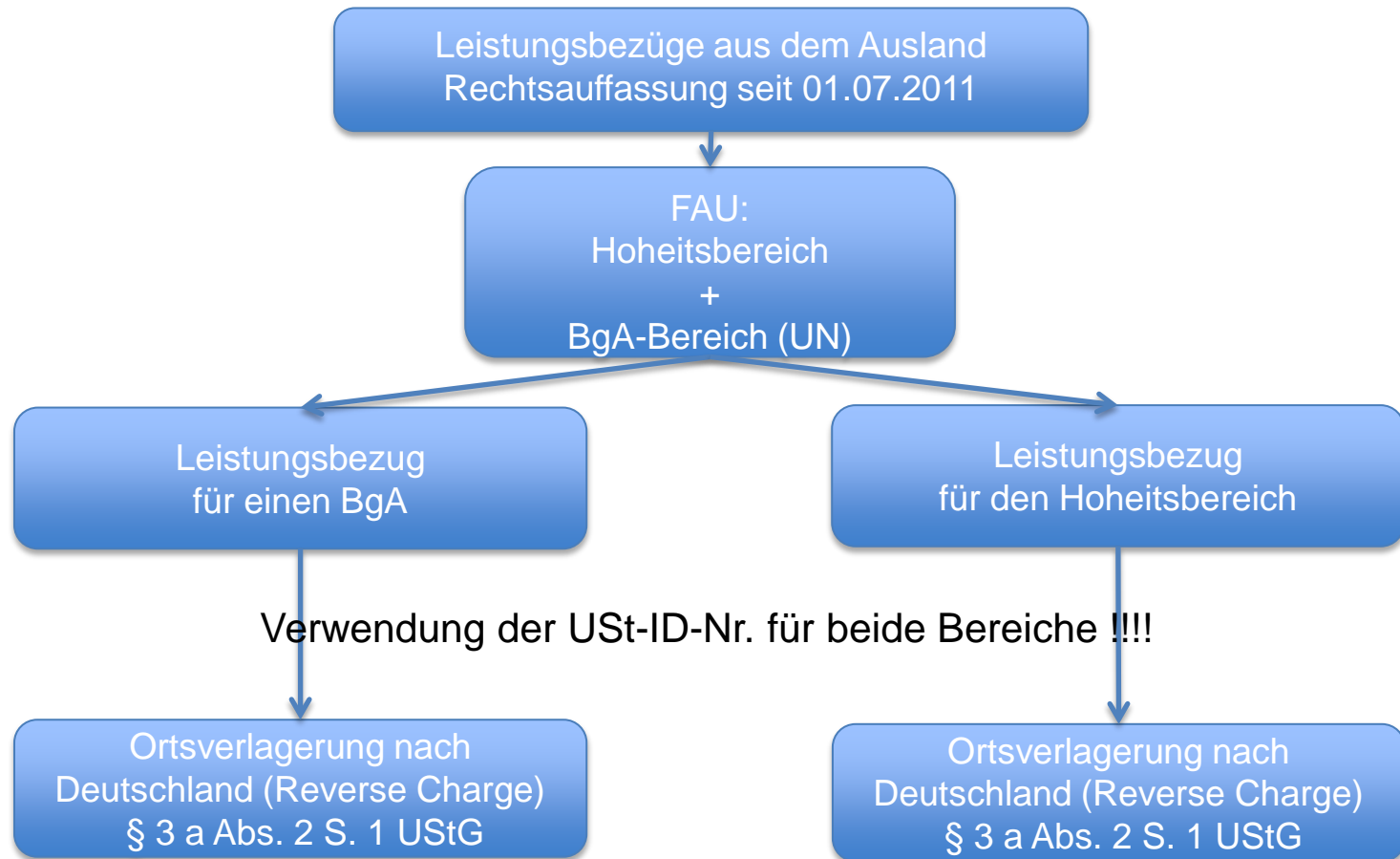
- Grundsatz:

Die FAU als Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer

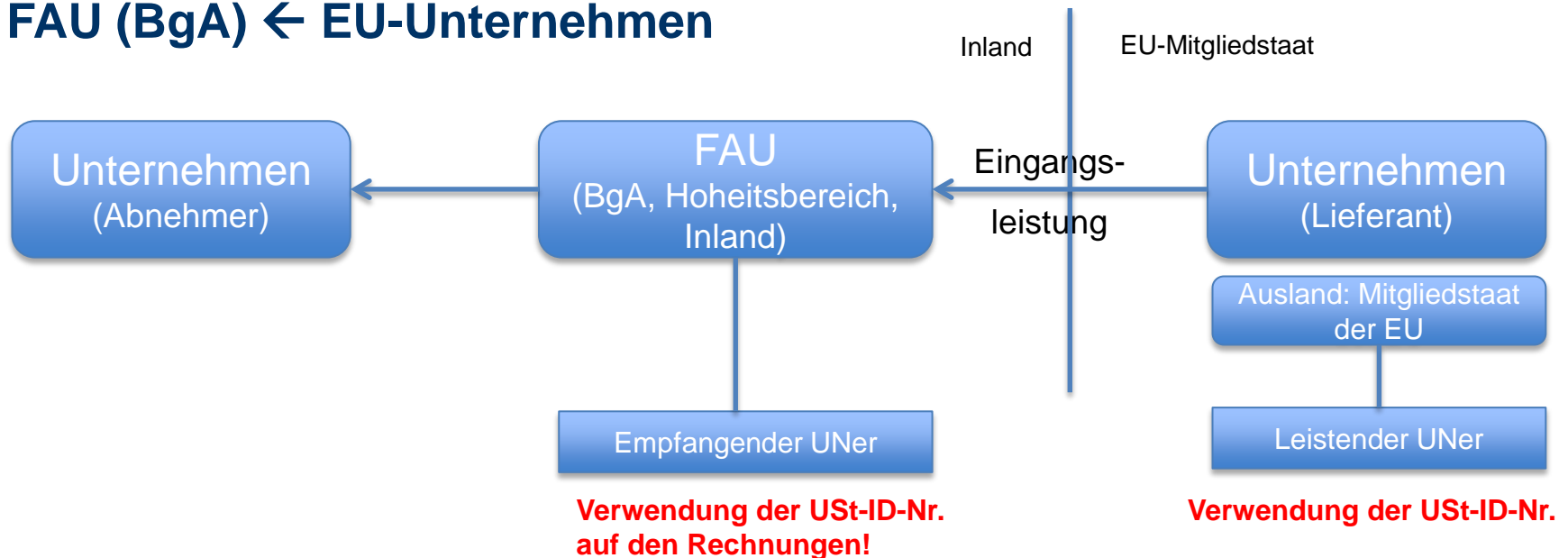
(§ 13 b UStG – Reverse-Charge), da die Universität Unternehmerstatus besitzt (B2B).

- **Wichtig:** Die FAU muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer schon bei **Anbahnung** des Geschäfts gegenüber dem Lieferanten verwenden!

Leistungsbezüge aus dem Ausland (Eingangsleistung)



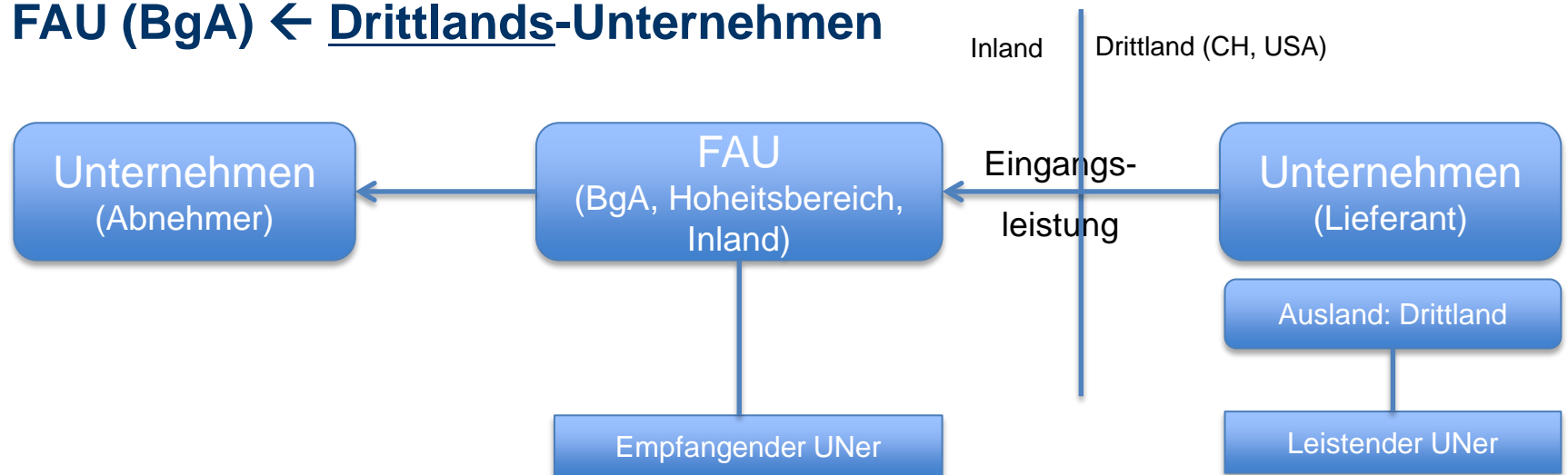
Leistungsbezug aus der EU (FAU als Leistungsempfänger) FAU (BgA) ← EU-Unternehmen



Umsatzsteuerliche Konsequenz:

- Die FAU (BgA) als empfangender Unternehmer schuldet die USt gem. § 13 b UStG,
- kann aber die abzuführende USt gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 als Vorsteuer in Abzug bringen, sofern die Eingangsleistung für die Erbringung von steuerpflichtigen Ausgangsleistungen genutzt wird (d. h. im Rahmen eines BgA)
- Rechnungsstellung erfolgt **ohne** USt-Ausweis
- Ausweis der USt-ID-Nr. beider Unternehmer auf Rechnung
- Hinweis:
„Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer gem. § 13 b UStG (Reverse-Charge-Verfahren)!“

Leistungsbezug aus dem Drittland (FAU als Leistungsempfänger) FAU (BgA) ← Drittlands-Unternehmen



Verwendung der USt-ID-Nr. auf der Rechnung!!

Umsatzsteuerliche Konsequenz:

- Die FAU (BgA) als empfangender Unternehmer schuldet die USt gem. § 13 b UStG,
- kann aber die abzuführende USt gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 als Vorsteuer in Abzug bringen, sofern die Eingangsleistung für die Erbringung von steuerpflichtigen Ausgangsleistungen genutzt wird (d. h. im Rahmen eines BgA)
- Rechnungsstellung erfolgt ohne USt-Ausweis

Kassentechnische Abwicklung: Erstellung von „Muster 30“ Bezug einer sonstigen Leistung bei Bankverbindung im Inland

Die Steuerbuchung erfolgt zeitgleich bei Erfassung der Zahlung!

„Muster 30“:
Erstellung einer Auszahlungsanordnung mit dem an den leistenden Unternehmer zu zahlenden Nettobetrag

Anordnende Stelle LS Verwaltungsvereinfachung Simpelstr. 1 97865 Einfachhausen		An die (Bezeichnung der Kasse) Staatsoberkasse Bayern in Landshut		Beleg-Nr. TL-Nr.	
Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen			Heutebuchung 2012	15	Fällig am 08.02.2012
01	Buchungsstelle	-17-	1519 54773-0		
02	Anordnungsstellen-Nr.	KOST:	-14-	070589-6	1344001300
01a	Kostenart	Geldgeber	696100		
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.		
05	Anordnungsbetrag (EUR)		1.000,00		
07	Empfänger (Name; Vorname)	-35-	Hofer Publikationen		
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	Linzer Str. 1		
09	Postleitzahl, Ort	-35-	1000 Wien/Österreich		
10	Art der Zahlung	-1-	11	Kurzbezeichnung d. Kreditinstitutes	
12	Bankleitzahl	-8-	70050000 Bay. Landesbank München		
13	Konto-Nr. des Empfängers	-10-	298574663		
14	Verwendungszweck für Empfänger (z.B. Rechnungsdatum,-Nr.)	-27-	Re. 12000899		
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	KD. 376450		
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-			
22	Abschlagschlüssel	-1-	In 1 KA darf entweder nur 1 Abschlagsaus- od. 1 Schlusszahlung angedr. werden		
03	PK-Nr., -Abschl.-Nr.(H) u.HÜL-A Nr.d.1.Abschl. Kassenanordnung	-12-			
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abgerechn. Abschlagsauszahlungen (EUR)	-13-			
24	Umsatzsteuer EG-Binnenmarkt (%)	-5-			
20	Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit Buchungserlösen und Betrag)				
21	Verrechnungsbetrag (EUR) - nur von der Kasse auszufüllen	-13-			
Anordnungsbetrag in Worten (ab 1000 EUR) Eintausend*****					
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO) Publikationen Versteuerung d. sonstigen Leistung siehe beil. Muster 30					
.....1.... Anlagen					
Sachlich richtig -und- Rechnerisch richtig VV 20.1.2 zu Art. 70 BayHO Unterschrift (VV Nm. 11-19 u. 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)		Vermerke (VV zu Art. 73, BayHO) Eingetragen im Geldverz. Nr. Bücherverz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Unterschrift		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4/Art.79 BayHO) 1. Geprüft und 2. Auszahlen / zu verrechnen mit Bh Buchungsstelle AST-Nr. Bh Verz. Nr. Bh Namensz. *0gl. Fortsetzung auf der Rückseite	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen Ort, Datum Erfangen, 08.02.2012 Unterschrift des Anordnungsbefugten		Ausgezahlt durch am <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrift- einzug <input type="checkbox"/> Oberweisung Kreditinstitut Unterschrift		Eingangsstempel der Kasse	
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der Ort, Datum		Zahlstellenbuch-Nr. Titelverzeichnis Nr.			

NEU: Angabe des anzuwendenden Steuersatzes „19 %“ und des Steuerschlüssels für sonstige Leistungen „87“ im Feld 24 durch H5. Ein separates Muster 30 zur Abführung der Steuer an die STOK muss nicht mehr erstellt werden!

HINWEIS: Bei Leistungsbezug inkl. der Übertragung von Urheberrechten ist der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden. Hierfür ist weiterhin das Muster 30 für die STOK auszufüllen, da bisher kein Steuerschlüssel eingerichtet wurde!

Muster 30 EDV/BK (Papier weiß/Druck schwarz)

Nachversteuerung durch Muster 30 bei Bezug einer sonstigen Leistung z.B. Auslagenersatz aus dem Ausland

Anordnende Stelle LS Verwaltungsvereinfachung Simpelstr. 1 97865 Einfachhausen		An die (Bezeichnung der Kasse) Staatsoberkasse Bayern in Landshut		Beleg-Nr. TL-Nr.	
Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen			Neuchatzjahr 2012	15	Fällig am 08.02.2012
01	Buchungsstelle	-17-	1519 54773-0		
02	Anordnungsstellen-Nr.	KOST-	-14-	070589-6	1344001300
01a	Kostenart	Geldgeber	696100		
04	HÖL-/A/E-Nr.	-6-	Namensz.		
05	Anordnungsbetrag (EUR)	-13-	1.000,00		
07	Empfänger (Name, Vorname)		-35- Hofer Publikationen		
08	Straße, Haus-Nr.		-35- Linzer Str. 1		
09	Postleitzahl, Ort		-35- 1000 Wien/Österreich		
10	Art der Zahlung <small>1=Bar, 2=Postalt. 3=Lastschriftzug d. Empf. 4=Zahlung im Außenwirtsch. Verh. 5=Verrechnung</small>		-1-	11	Kurzbezeichnung d. Kreditinstitutes
12	Bankleitzahl		-8-	70050000 Bay. Landesbank München	
13	Konto-Nr. des Empfängers		-10-	298574663	
14	Verwendungszweck für Empfänger (z.B. Rechnungsdatum,-Nr.)		-27-	Re. 12000899	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)		-27-	KD. 376450	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)		-27-		
22	Abschlagschlüssel <small>1= 1. Absch.-Ausz., 2= weitere Absch.-Ausz. 3=Schlusszahlung (5-8 nur für Bauverwaltung)</small>		-1-	In 1 KA darf entweder nur 1 Abschlagsaus- od. 1 Schlusszahlung angeordnet werden	
03	PK-Nr. -Abschl.-Nr./[H] u.HÖL-A Nr.d.1.Abschl. Kassenanordnung)		-12-		
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abgedr. Abschlagsauszahlungen (EUR)		-13-		
24	Umsatzsteuer EG-Binnenmarkt (%)		-5-		
20	Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit Buchungslernotizen und Betrag)				
21	Verrechnungsbetrag (EUR) -nur von der Kasse auszufüllen		-13-		
Anordnungsbetrag in Worten (ab 1000 EUR) Eintausend*****					
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO) Publikationen Versteuerung d. sonstigen Leistung siehe beil. Muster 30					
... 1 ... Anlagen					
Sachlich richtig -und- Rechnerisch richtig VV 20.1.2 zu Art. 70 BayHO Unterschrift (VV Nm. 11-19 u. 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)		Vermerke (VV zu Art. 73. BayHO) Eingetragen im Geldverz. Nr. Bücherverz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr. Unterschrift		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4/Art.79 BayHO) 1. Geprüft und 2. Auszahlungen / zu verrechnen mit Bh Buchungsstelle Ast-Nr. Bh Namensz. *Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu suchen Ort, Datum Erlangen, 08.02.2012 Unterschrift des Anordnungsbefugten		Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der Ort, Datum		Bescheinigung (VV Nr.48 zu Art. 70 BayHO) Ausgezahlt durch am <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrift-einzug <input type="checkbox"/> Überweisung Kreditinstitut Unterschrift	
Unterschrift		Zahlstellenbuch-Nr.		Eingangsstempel der Kasse	
Titelverzeichnis Nr.		Unterschrift			

Praxishinweis:

- Zur Nachversteuerung von sonstigen Leistungen eines ausländisches Unternehmers sind von FSV-Buchern/Papierbüchern **keine** Muster 30 mehr einzureichen.
- Die Nachversteuerung erfolgt direkt durch H 5.

Kassentechnische Abwicklung: Erstellung von „Muster 35“ Bezug einer sonstigen Leistung bei Bankverbindung im Ausland

Die Steuerbuchung erfolgt zeitgleich bei Erfassung der Zahlung!

„Muster 35“:
Erstellung einer Auszahlungsanordnung mit dem an den leistenden Unternehmer zu entrichtenden **Nettobetrag!**

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.	
LS für Verwaltungsvereinfachung		Staatsoberkasse Bayern in Landshut		TL-Nr.	
Simpelstr. 1		Haushaltsjahr 2012		15 fällig am 08.02.12	
97805 Einfachhausen		01 Buchungsstelle		-17-	
Auszahlungsanordnung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr		1519 54773-0			
04 HUL-A/E Nr.	-6- Namenszeichen	02 Anordnungsstellen-Nr.	KOST:		
12		070589-6	1344001300		
05 Anordnungsbetrag (EUR)	Betrag in fremder Währung	01a Kostenart	Geldgeber		
1.000,00		696100			
07 Empfänger (Name, Vorname)	-35-	Bezeichnung der Währung		113	ISO-Währungscode -3-
Hofer Publikationen		EUR			
07 Empfänger (Name, Vorname) (Fortsetzung)	-35-	11 Bank des Empfängers	-35-		
		Erst Österreichische Bank			
08 Straße, Haus-Nr.	-35-	11 Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-		
Linzer Str. 1		Zwiespännerstr. 9, 1000 Wien			
09 Postleitzahl, Ort	-35-	11 Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-		
1000 Wien					
14 Rechnungs-Datum	-35-	11 Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-		
09.01.2012					
14 Rechnungs-Nummer	-35-	12 Bankleitzahl (ggf. auch ausländische)	-35-		
12000045					
14 Verwendungszweck (Fortsetzung)	-35-	13 Konto-Nr. des Empfängers	-34-		
14 Verwendungszweck (Fortsetzung)	-35-	114 Länderschlüssel	-3-	Land des Begünstigten Österreich	
03 PK-Nr. / Abschlags-Nr.	-12-	22 Abschlagschlüssel	-1-	A	BIC (SWIFT-Code) ATEDMHFTR
23 Bei Schlusszahlung: Summe der abgbl. Abschlagszahlungen (EUR)	-13-	B	IBAN		-5-
		AT584537800000STMNHZ			
39 Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut	-35-	38 Gebührenregelung	00	00 = Staatliche Handgeb. Empfänger Auslandsgeldböhen 01 = Staatliche die Geböhen 02 = Empfänger zahlende Geböhen	
39 Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (Fortsetzung)	-35-	24 Umsatzsteuer EG-Binnenland (%)	-20-		
115 Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis	-3-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 EUR)			
Anordnungsbetrag sowie Währung in Worten Eintausend Euro					
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO) Publikationen Versteuerung d. sonstigen Leistung siehe Muster 30 ...2....Anlagen					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig VV 20.1.2 zu Art 70 BayHO		Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO): Eingetragen im		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4/Art.79 BayHO):	
Unterschrift (VV Nr. 11 - 19 u. 20.1.2/Art. 70 BayHO)		Geräteverz. Nr.		1. Geprüft	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.		Bücherverz. Nr.		2. Auszahlen / zu verrechnen mit	
Ort, Datum		Materialverz. Nr.		Bh	
Erlangen, 08.02.2012		Verz. Nr.		Buchungsstelle	
Unterschrift des Anordnungsbeauftragten		Verz. Nr.		ASL-Nr.	
		Unterschrift			
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar		Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO):		Eingangsstempel der Kasse	
<input type="checkbox"/> durch Scheck der		Ausgezahlt durch			
Ort, Datum		<input type="checkbox"/> Verrechnung			
Unterschrift:		<input type="checkbox"/> Lastschriftzug			
Zahlstellenbuch Nr.		<input type="checkbox"/> Überweisung			
Titelverzeichnis Nr.		Kreditinstitut			
		Unterschrift:			

Muster 35 EDVBY (Papierweiß/Druck schwarz)

NEU: Angabe des anzuwendenden Steuersatzes „19 %“ und des Steuerschlüssels für sonstige Leistungen „87“ im Feld 24 durch H5. Ein separates Muster 30 zur Abführung der Steuer an die STOK muss nicht mehr erstellt werden!

HINWEIS: Bei Leistungsbezug inkl. der Übertragung von Urheberrechten ist der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden. Hierfür ist weiterhin das Muster 30 für die STOK auszufüllen, da bisher kein Steuerschlüssel eingerichtet wurde!

VI. Innergemeinschaftliche Lieferung

Definition innergemeinschaftliche Lieferung (§ 6a Abs. 1 UStG)

- (1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
 2. der **Abnehmer** ist
 - a) ein **Unternehmer**, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - b) eine **juristische Person**, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
 - c) (...)
 3. der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 4 Nr. 1 b) UStG)

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. a) (...)
- b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a).

Dies bedeutet:

Handelt es sich bei dem Erwerber um einen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer, so ist er für die Abrechnung der Umsatzsteuer nach nationalen Bestimmungen verantwortlich und der **Leistende** ist gem. § 4 Nr. 1b) i.V. m. § 6a UStG von der Umsatzsteuer **befreit**.

Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a Abs. 1 UStG) - Rechnungsanforderungen

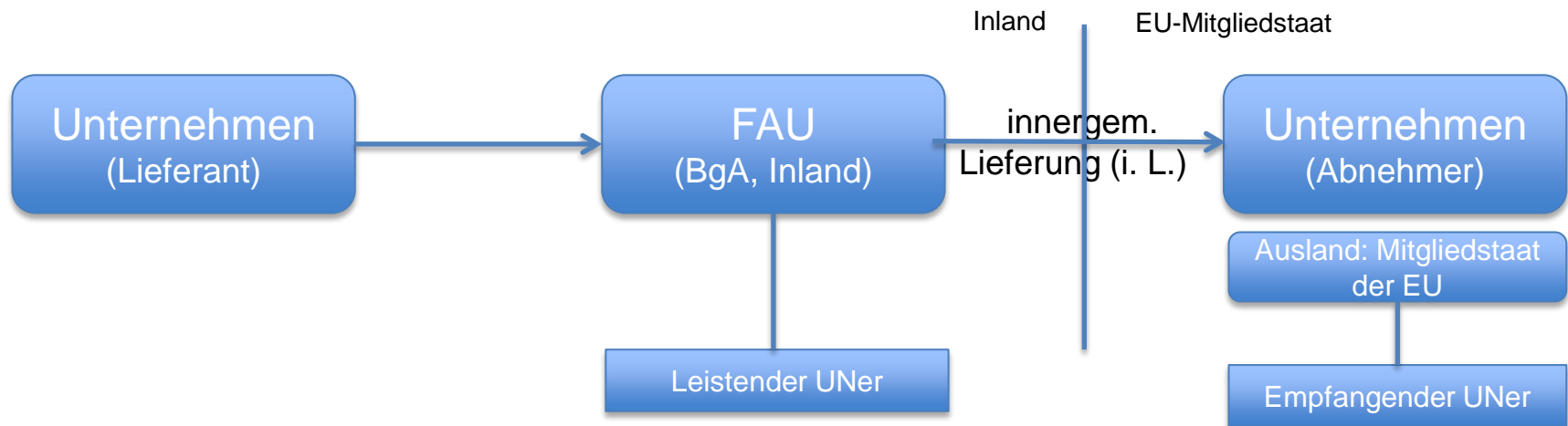
Für die Gewährung der **Umsatzsteuerfreiheit** ist notwendig:

- eine korrekte Rechnungsstellung mit einer USt-ID-Nr. beider Unternehmer aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten.
- Hinweis in Rechnung: "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“.
- Beleg- und Buchnachweise der Lieferung (siehe dazu § 17 a-c UStDV).

Die Erstellung einer ordentlichen Rechnung ist in § 14 UStG geregelt.

Achtung: Beleg- und Buchnachweise haben laut BFH Urteilen nur eine Indizfunktion (23.04.2009 - V R 84/07; 12.05.2009 - V R 65/06; 28.05.2009 - V R 23/08).

Innergemeinschaftliche Lieferung (i. L.) (Lieferungen in EU-Mitgliedstaat) FAU (BgA) → EU-Unternehmen



Umsatzsteuerliche Konsequenz:

Verwendung der USt-ID-Nr.

- Die FAU (BgA) als leistender Unternehmer muss keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen,
- muss allerdings die o. g. Anforderungen beachten:
 1. korrekte Rechnungsstellung: Verwendung USt-ID-Nr. der FAU **und** des empf. UNers
 2. Hinweis auf „**innergemeinschaftliche steuerbefreite Lieferung**“

Verwendung der USt-ID-Nr. („Unternehmernachweis“)

- Der Empfangende Unternehmer muss gem. § 1a Abs. 1 UStG einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern.

Gelangensbestätigung

- BMF vom 16.09.2013 (IV D 3 – S 7141/12/10001)
- Seit 01.01.2014 zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit der i. L.

Gelangensbestätigung: WAS ist das?

= Nachweisdokument, mit dem der liefernde Unternehmer das körperliche Gelangen des Liefergegenstandes in einen anderen Mitgliedstaat rechts-sicher nachweisen kann.

= Voraussetzung für die die Steuerfreiheit der i. L. nach § 6 a UStG.

Rechtsgrundlage: § 17 a UStDV

Gelangensbestätigung

Dokumentationspflicht:

- Der Nachweis soll insbesondere durch ein **Doppel der Rechnung** sowie die sog. Gelangensbestätigung geführt werden.
- Die inhaltlichen Angaben können sich aus **mehreren Unterlagen** ergeben, aber müssen eindeutig und leicht nachprüfbar sein.
- Die Gelangensbestätigung kann auch als **Sammelbestätigung** ausgestellt werden. Dabei können Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden.

Gelangensbestätigung

Inhalte:

In der Gelangensbestätigung (in der ab dem 1.10.2013 geltenden Fassung) sind die folgenden Angaben zu machen:

- **Name und Anschrift des Abnehmers,**
- die **Menge** des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche **Bezeichnung,**
- im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer der **Ort und der Monat des Erhalts** des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer der **Ort und der Monat des Endes** der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- das **Ausstellungsdatum** der Bestätigung,
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Gelangensbestätigung

Alternative Nachweisformen:

- Bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer: Durch einen **Versendungsbeleg**, insbesondere durch einen handelsrechtlichen Frachtbrief (z. B. einen CMR-Frachtbrief), der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält oder ein Konnossement.
- Bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer: Durch einen **anderen handelsüblichen Beleg**, insbesondere mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, in der neben den die Leistung und die Vertragspartner bezeichnenden Angaben der Spediteur versichert, wann (Angabe des Monats) er den Gegenstand bei dem Kunden in einem anderen Mitgliedstaat abgeliefert hat.

Gelangensbestätigung

Alternative Nachweisformen:

- Durch eine schriftliche oder elektronische **Auftragserteilung** und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten erstelltes **Protokoll**, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist.
- In den Fällen von Postsendungen, in denen ein elektronisches Protokoll nicht möglich ist, durch eine **Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters** über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den **Nachweis über die Bezahlung der Lieferung**.
- Bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer durch einen **Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung** für die Lieferung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers sowie durch eine **Bescheinigung des beauftragten Spediteurs**, in der neben den die Leistung und die Vertragspartner bezeichnenden Angaben der Spediteur versichert, den Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportieren zu wollen.

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass folgender Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist) erhalten habe / gelangen ist.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

¹⁾ **Nichtzutreffendes streichen.**

VII. Innergemeinschaftlicher Erwerb

Definition innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 a Abs. 1 UStG)

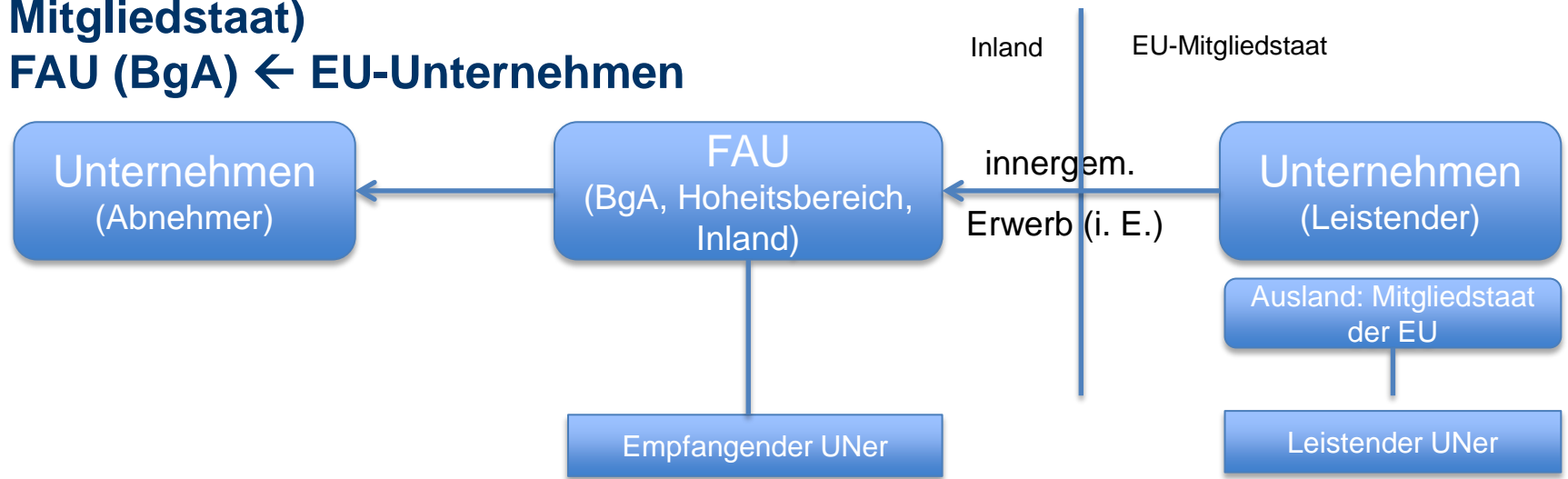
- (1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates **in** das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,
 2. der **Erwerber** ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,
und
 3. die Lieferung an den Erwerber
 - a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
 - b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.

Ort des innergemeinschaftlicher Erwerbs (§ 3d UStG)

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am **Ende** der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist oder nach § 25b Abs. 3 als besteuert gilt, sofern der erste Abnehmer seiner Erklärungspflicht nach § 18a Abs. 7 Satz 1 Nummer 4 nachgekommen ist.

Innereuropäischer Erwerb (i. E.) (Erwerb aus einem EU-Mitgliedstaat)

FAU (BgA) ← EU-Unternehmen



Verwendung der USt-ID-Nr. auf der Rechnung!

Verwendung der USt-ID-Nr.

Umsatzsteuerliche Konsequenz:

- Die FAU (BgA) als empfangender Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer gem. § 3d UStG,
- kann aber die abgeführte Umsatzsteuer gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG als **Vorsteuer in** Abzug bringen, sofern die Eingangsleistung für die Erbringung von steuerpflichtigen Ausgangsleist. (i. R. eines BgA) genutzt wird und auf der Re. beide USt-ID-Nr. stehen.

- Rechnungsstellung **ohne** USt-Ausweis
- Ausweis der USt-ID-Nr. von beiden Unternehmern auf Rechnung
- Hinweis auf der Rechnung:
„Es handelt sich um ein steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung“

Innergemeinschaftlicher Erwerb - **Praxishinweise**

- Die Rückerstattung der i. R. eines BgAs bezahlten Erwerbssteuer muss
 - sowohl bei „Papierbüchern“
 - als auch bei „FSV-Büchern“

beim Referat H5 beantragt werden. Hierzu muss die Rechnung in Kopie, das Muster aus dem die Steuerabführung hervorgeht und eine entsprechende Annahmeanordnung eingereicht bzw. das BKZ mitgeteilt werden.

- **WICHTIG – Praxishinweis: Seit 01. April 2012**

Sofern es sich um einen Auslandssachverhalt handelt, muss aufgrund der steuerlichen bzw. kassentechnischen Abwicklung keine FSV-Buchung mehr, sondern **IMMER eine Papierbuchung** erstellt werden!!!

- Bei der jeweiligen Auszahlungsanordnung **MUSS** immer der vollständig ausgefüllte **INTRASTAT-Bogen** beigelegt werden.

Kassentechnische Abwicklung: Muster 30 + INTRASTAT-Bogen Innergemeinschaftlicher Erwerb bei Bankverbindung im Inland

Die Steuerbuchung erfolgt gleichzeitig bei Erfassung der Zahlung!

Anordnende Stelle LS Verwaltungsvereinfachung Simpelstr. 1 97865 Einfachhausen		An die (Bezeichnung der Kasse) Staatsoberkasse Bayern in Landshut		Beleg-Nr.	
				TL-Nr.	
Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen			Heutabgabe 2012	15	Fällig am 08.02.12
01	Buchungsstelle	-17-	1519 51173-2		
02	Anordnungsstellen-Nr.	KOST: -14-	070589-6 1344001300		
01a	Kostenart	Geldgeber	696100		
04	HÖL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.		
05	Anordnungsbetrag (EUR)	-13-	1.000,00		
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	Timischl Maschinenbau		
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	Linzer Str. 1		
09	Postleitzahl, Ort	-35-	1000 Wien/Österreich		
10	Art der Zahlung	1=bar, 2=postl., 3=Lastschriftverb. d. Empf., 4=Zahlung im Außenwirtsch. Verb., 5=Verrechnung	-1-	11	Kurzbezeichnung d. Kreditinstitutes
12	Bankleitzahl	-8-	70050000 Bay. Landesbank München		
13	Konto-Nr. des Empfängers	-10-	3465709		
14	Verwendungszweck für Empfänger (z.B. Rechnungsdatum,-Nr.)	-27-	Re. 12000045		
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	KD. 034530		
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-			
22	Abschlagschlüssel	1= 1. Absch.-Ausz., 2= weitere Absch.-Ausz., 9=Schlusszahlung (5-8 nur für Bauverwaltung)	-1-	In 1 KA darf entweder nur 1 Abschlagsaus- od. 1 Schlusszahlung angedr. werden	
03	PK-Nr. -Abschl.-Nr.(H) u.HÖL-A Nr.d.1.Abschl. Kassenanordnung)	-12-			
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abgerechn. Abschlagszahlungen (EUR)	-13-			
24	Umsatzsteuer EG-Binnenmarkt (%)	-5-	19 %		
20	Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit Buchungserlösen und Betrag)				
21	Verrechnungsbetrag (EUR) -nur von der Kasse auszufüllen	-13-			
Anordnungsbetrag in Worten (ab 1000 EUR) Eintausend*****					
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO) Innergemeinschaftliche Lieferung einer Steuerbeurteilungsmaschine aus Österreich Intrastatbogen anbei					
2 Anlagen					
Sachlich richtig -und- Rechnerisch richtig VV 20.1.2 zu Art. 70 BayHO Unterschrift (VV Nm. 11-19 u. 20.1.2 zu Art. 70 BayHO) Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuführen und zu buchen Ort, Datum Erlangen, 08.02.2012 Unterschrift des Anordnungsbefugigten		Vermerke (VV zu Art. 73. BayHO) Eingetragen im Geräteverz. Nr. Bücherverz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr. Unterschrift		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4/Art.79 BayHO) 1. Geprüft und 2. Auszahlen / zu verrechnen mit Bh. Buchungsstelle ASI-Nr. Bh. Namensz. *Ogr. Fortsetzung auf der Rückseite	
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der Ort, Datum Unterschrift		Bescheinigung (VV Nr.48 zu Art. 70 BayHO) Ausgezahlt durch am <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrift- erhebung <input type="checkbox"/> Überweisung Kreditinstitut Unterschrift		Eingangsstempel der Kasse	
Zahlstellenbuch-Nr. Titelverzeichnis Nr.					

Wichtig:
Die Zahlung kann nur dann ausgeführt werden, wenn dem „Zahlungsmuster Nr. 30“ ein ausgefüllter INTRASTAT-Bogen beigelegt ist.

Angabe des anzuwendenden Steuersatzes (7 % o. 19 %) im Feld 24 der Kassenanweisung **sowie** folgende **Steuerschlüssel** durch H5:
7 % USt / **93**
19 % USt/ **89**

Falls der Zahlungsbetrag der Lieferung < 22,00 € beträgt, muss im Feld 24 die Ziffer „99“ eingetragen werden (Bis zur Grenze von 22,00 € ist keine Umsatzsteuer abzuführen, auch die Erstellung des INTRASTAT-Bogens entfällt).

Muster 30 EDV/BK (Papier weiß, Druck schwarz)

Kassentechnische Abwicklung: Muster 35 + INTRASTAT-Bogen Innergemeinschaftlicher Erwerb bei Bankverbindung im Ausland

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.	
		Staatsoberkasse Bayern in Landshut		TL-Nr.	
		Haushaltsjahr 15		tätig am	
		01 Buchungsstelle		-17-	
Auszahlungsanordnung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr					
04	HUL-AE Nr.	-6-	Namenszeichen	02	Anordnungsstellen-Nr.
05	Anordnungsbetrag (EUR)		Betrag in fremder Währung	01a	Kostenart
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	Bezeichnung der Währung	113	ISO-Währungscode
07	Empfänger (Name, Vorname) (Fortsetzung)	-35-	11	Bank des Empfängers	-35-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-
14	Rechnungs-Datum	-35-	11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-
14	Rechnungs-Nummer	-35-	12	BIC	-8-
14	Verwendungszweck (Fortsetzung)	-35-	13	IBAN des Empfängers	-35-
14	Verwendungszweck (Fortsetzung)	-35-	114	Länderschüssel Empfänger -2-	115 Ländersch. Bank -2-
03	PK-Nr. / Abschlags-Nr.	-12-	116	BIC	-11-
22	Abschlagsschlüssel	-1-	118	Kennz. lt. Leistungsverzeichnis	-3-
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abger. Abschlagszahlungen (EUR)	-13-	120	Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut	-35-
20	Sonstige Anordnungen		120	Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (Fortsetzung)	-35-
45	Referenz	-20-	24	Umsatzsteuer (%)	-5-
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)					
Anordnungsbetrag sowie Währung in Worten					
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)					
.....Anlagen					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO): Eingetragen im		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4/Art. 79 BayHO):	
Unterschrift (VV Nm. 11 - 19 u. 20.1.2 / Art. 70 BayHO)		Geräteverz. Nr.		1. Geprüft	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.		Bucherverz. Nr.		2. Auszahlen / zu verrechnen mit	
Ort, Datum		Materialverz. Nr.		Bh	
Unterschrift des Anordnungsbeauftragten		Verz. Nr.		Buchungsstelle	
		Verz. Nr.		Ast-Nr.	
		Unterschrift		*)	
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar		Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO):		SB _____ Namensz. _____	
<input type="checkbox"/> durch Scheck der		Ausgezahlt durch		*Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
Ort, Datum		<input type="checkbox"/> Verrechnung		Eingangsstempel der Kasse	
Unterschrift:		<input type="checkbox"/> Lastschriftzug			
		<input type="checkbox"/> Überweisung			
Zahlstellenbuch Nr.		am			
Titelverzeichnis Nr.		Kreditinstitut			
		Unterschrift:			

Muster 35 EDV/BK (Papierweiß/Druck schwarz)

Wichtig:
Die Zahlung kann nur dann ausgeführt werden, wenn dem „Zahlungsmuster Nr. 35“ ein ausgefüllter INTRASTAT-Bogen beigelegt ist.

Angabe des anzuwendenden Steuersatzes (7 % o. 19 %) im Feld 24 der Kassenanweisung **sowie** folgende **Steuer-schlüssel** durch H 5:
7 % USt / **93**
19 % USt/ **89**

Falls es sich bei dem Lieferant um einen **Kleinunternehmer** handelt oder der Zahlungsbetrag der Lieferung < 22,00 € beträgt, muss im Feld 24 die Ziffer „99“ eingetragen werden.

The top of the slide features a dark blue background with a faint, semi-transparent image of the FAU building's facade and a circular seal containing the word 'ACADEMIA' and a profile of a man's head.

VIII. INTRAHANDELSSTATISTIK

INTRASTAT - Vordruck

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK N		Eingang <input checked="" type="checkbox"/>	
1. Identifikationsnummer aus der UZ-Voranmeldung		Zusatz Bundesl. FA	
Auskunftschriftiger (Name und Anschrift)		2. Monat	
4. Drittermelder (Name und Anschrift)		3. Jahr	
5. – Statistische Meldung –			
An das Statistische Bundesamt Außenhandelsstatistik D-65180 Wiesbaden			
6. Warenbezeichnung	7. Pos.-Nr.	8. Vers.-Land	9. Best.-Reg.
		a	b
	13. Warennummer	14. Urspr.-Land	15.
	16. Eigenmasse in vollen kg	17. Menge in der Besonderen Maßeinheit	
	18. Rechnungsbetrag in vollen Euro	19. Statistischer Wert in vollen Euro	
6. Warenbezeichnung	7. Pos.-Nr.	8. Vers.-Land	9. Best.-Reg.
		a	b
	13. Warennummer	14. Urspr.-Land	15.
	16. Eigenmasse in vollen kg	17. Menge in der Besonderen Maßeinheit	
	18. Rechnungsbetrag in vollen Euro	19. Statistischer Wert in vollen Euro	
6. Warenbezeichnung	7. Pos.-Nr.	8. Vers.-Land	9. Best.-Reg.
		a	b
	13. Warennummer	14. Urspr.-Land	15.
	16. Eigenmasse in vollen kg	17. Menge in der Besonderen Maßeinheit	
	18. Rechnungsbetrag in vollen Euro	19. Statistischer Wert in vollen Euro	
6. Warenbezeichnung	7. Pos.-Nr.	8. Vers.-Land	9. Best.-Reg.
		a	b
	13. Warennummer	14. Urspr.-Land	15.
	16. Eigenmasse in vollen kg	17. Menge in der Besonderen Maßeinheit	
	18. Rechnungsbetrag in vollen Euro	19. Statistischer Wert in vollen Euro	
Erläuterungen:		20. Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftschriftigen/Drittermelders	
Fehl. : B.A. : Versendungsmitgliedstaat			
Bb. : Bestimmungsregion (Bundesland)			
10 : Art des Geschäfts			
14 : Ursprungsland			

INTRAHANDELSSTATISTIK (Statistisches Bundesamt)

- Zweck der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des **gegenseitigen tatsächlichen** Warenverkehrs zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten (Versendungen und Eingänge).
- INTRASTAT-Meldungen sind nur in dem EU-Mitgliedstaat abzugeben, von dem aus die Waren **körperlich** versandt werden (Absendermitgliedstaat) bzw. in den sie **körperlich** eingehen (Eingangs-Mitgliedstaat).
- Die INTRASTAT-Vordrucke dienen hierbei zur Übermittlung der statistischen Angaben des Auskunftspflichtigen über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre mit Gemeinschaftswaren an das statistische Bundesamt.
- Gemeinschaftswaren sind Waren, die in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden oder sich im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befinden; alle anderen Waren gelten als Nichtgemeinschaftswaren.

INTRAHANDELSSTATISTIK (Statistisches Bundesamt)

- Der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit **Nichtgemeinschaftswaren** (Einfuhrtatbestände) wird statistisch grundsätzlich im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung erhoben, d. h. in der Regel über das IT-Zollverfahren ATLAS.
- Eine gesonderte INTRASTAT-Meldung darf hierbei **nicht** erfolgen.
- Die INTRASTAT-Meldung ist nur für Lieferungen von Waren gedacht und braucht bei sonstigen Leistungen nicht ausgefüllt werden.
- Bei einem Warenwert < 22 Euro ist kein INTRASTAT-Bogen auszufüllen!

INTRAHANDELSSTATISTIK (Statistisches Bundesamt)

Elektronische Dokumente - Links:

- **[Anleitung zum Ausfüllen der INTRASTAT-Vordrucke](https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe8_1.html)**

https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe8_1.html

→ „Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke“

→ Ab Punkt 5. (Seite 13) des Dokuments finden Sie die Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

- **[Warenverzeichnis 2016:](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html)**

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html

Praxishinweis: Oftmals sind die Warennummern bereits auf der Rechnung des ausländischen Unternehmers angegeben (z.B. als TARIC-Code)!

Praxishinweise:

Es ist auf die Angabe der **aktuellen Warennummer (Feld-Nr. 13)** zu achten! Das Verzeichnis hierfür wird **jährlich aktualisiert**. Das Warenverzeichnis 2016 finden Sie unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html

HINWEIS: Die Praxiserfahrung zeigt auch, dass immer mehr Firmen die sog. TARIC-Nummer (=Waren-Nr.) bereits auf Ihren Rechnungen vermerken!

Die **Eigenmasse Feld-Nr. 16** des gesamten Pakets ist **IMMER** anzugeben.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORFORMULAR N

1 Seriennummer aus der Ursprungsbezeichnung Zusatz Bundesl. FA

Auskunftspflichtiger Name und Anschrift

Eingang **INTRASTAT**

2 Monat 3
Jahr

4 Ortsummelder (Name und Anschrift)

5 – Statistische Meldung –
An das Statistische Bundesamt
Außenhandelsstatistik
D-65180 Wiesbaden

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land	9 Best.-Reg.	10 Art d. Gesch.	11	12
	13 Warennummer	14 Urspr.-Land	15			
	16 Eigenmasse in vollen kg	17 Menge in der Besonderen Maßeinheit				
	18 Rechnungsbetrag in vollen Euro	19 Statistischer Wert in vollen Euro				

6 Warenbezeichnung 7 Pos.-Nr. 8 Vers.-Land 9 Best.-Reg. 10 Art d. Gesch. 11 12

13 Warennummer 14 Urspr.-Land 15

16 Eigenmasse in vollen kg 17 Menge in der Besonderen Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 19 Statistischer Wert in vollen Euro

6 Warenbezeichnung 7 Pos.-Nr. 8 Vers.-Land 9 Best.-Reg. 10 Art d. Gesch. 11 12

13 Warennummer 14 Urspr.-Land 15

16 Eigenmasse in vollen kg 17 Menge in der Besonderen Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 19 Statistischer Wert in vollen Euro

6 Warenbezeichnung 7 Pos.-Nr. 8 Vers.-Land 9 Best.-Reg. 10 Art d. Gesch. 11 12

13 Warennummer 14 Urspr.-Land 15

16 Eigenmasse in vollen kg 17 Menge in der Besonderen Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 19 Statistischer Wert in vollen Euro

Erläuterungen:
Feld 8a: Versendungsmittelsort
8b: Bestimmungsregion (Bundesland)
10: Art des Geschäfts
14: Ursprungsland

20 Ort, Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Ortsummelders

NE 2002

Angabe der **Versendungsart** unter **Feld-Nr. 12:**

- 01 Schiff
 - 02 Eisenbahn
 - 03 Straßenverkehr
 - 04 Flugzeug
 - 05 Postsendung
- Postsendung ist auch bei priv. Paketdiensten anzuwenden. Sollte bekannt sein, welches Verkehrsmittel das Postunternehmen nutzt, ist das entsprechende Verkehrsmittel anzugeben z.B. „04“ für Air Mail (anstelle des Postversands).

Die **Menge Feld-Nr. 17** (z.B. Stückzahl der gelieferten Ware) ist, soweit im Warenverzeichnis gekennzeichnet, ebenso zwingend anzugeben.

Praxishinweise:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORFORMULAR II

1 Steuernummer aus der USt-Voranmeldung Zusatz Bundesl. FA

Auskunftsflächiger (Name und Anschrift)

3 Monat 3

Jan 1

Feb 2

Mar 3

INTRASTAT

5 - Statistische Meldung -

An das Statistische Bundesamt
Außenhandelsstatistik
D-65180 Wiesbaden

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land	9 Best.-Reg.	10 Art d. Gesch.	11	12
		a	b			
	13 Warennummer			14 Urspr.-Land	15	
	16 Eigenmasse in vollen kg			17 Menge in der Besonderen Maßeinheit		
	18 Rechnungsbetrag in vollen Euro			19 Statistischer Wert in vollen Euro		

6 Warenbezeichnung

7 Pos.-Nr.

8 Vers.-Land

9 Best.-Reg.

10 Art d. Gesch.

11

12

13 Warennummer

14 Urspr.-Land

15

16 Eigenmasse in vollen kg

17 Menge in der Besonderen Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro

19 Statistischer Wert in vollen Euro

6 Warenbezeichnung

7 Pos.-Nr.

8 Vers.-Land

9 Best.-Reg.

10 Art d. Gesch.

11

12

13 Warennummer

14 Urspr.-Land

15

16 Eigenmasse in vollen kg

17 Menge in der Besonderen Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro

19 Statistischer Wert in vollen Euro

6 Warenbezeichnung

7 Pos.-Nr.

8 Vers.-Land

9 Best.-Reg.

10 Art d. Gesch.

11

12

13 Warennummer

14 Urspr.-Land

15

16 Eigenmasse in vollen kg

17 Menge in der Besonderen Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro

19 Statistischer Wert in vollen Euro

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftsflächigen/Ortstammielers

Erläuterungen:
 Feld 8a : Versendungsmittgliedstaat
 8b : Bestimmungsregion (Bundesland)
 10 : Art des Geschäfts
 14 : Ursprungsland

NE 2002

Der Rechnungsbetrag Feld.-Nr. 18 ist der Rechnung zu entnehmen. Der Rechnungsbetrag enthält i.d.R. auch anteilige Versand-/Frachtkosten.

Das Versendungsland Feld.-Nr. 8a, die Bestimmungsregion Feld.-Nr. 8b und das Ursprungsland Feld.-Nr. 14 sind anzugeben. Die Codierungen/Länderkürzel können der Anleitung zum Warenverzeichnis entnommen werden (Folie 103).

IX. Einfuhr von Gegenständen

Einfuhr – steuerbarer Umsatz

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG (steuerbare Umsätze)

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

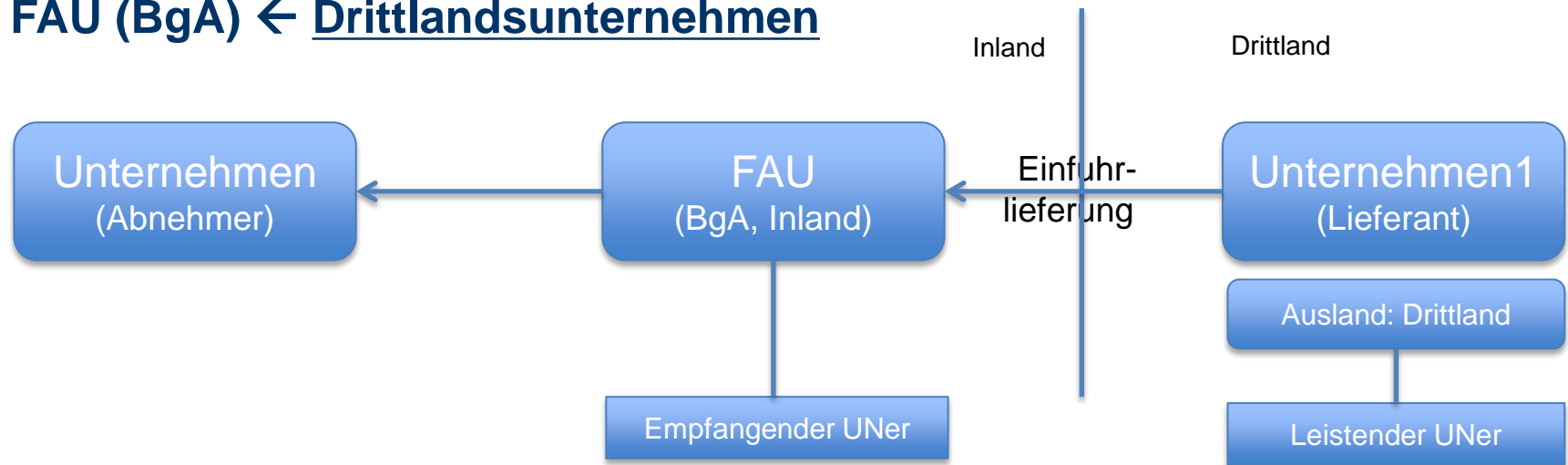
Nr. 1-3: (...)

Nr. 4 die **Einfuhr** von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer)

Vorsicht: Zollabfertigung!

**Bitte besuchen Sie hierzu das gesonderte Skript unter:
<http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/steuerangelegenheiten/index.shtml>**

Einfuhrlieferung (Lieferungen aus dem Drittland) FAU (BgA) ← Drittlandsunternehmen



Umsatzsteuerliche Konsequenz:

- Die FAU (BgA) als empfangender Unternehmer muss Einfuhrumsatzsteuer entrichten
- **EUSt** kann i. R. d. BgAs als **Vorsteuer** geltend gemacht werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG)
→ **Meldung** an Referat H5
(Einreichung des Zollbescheids)
- Zollabfertigung der Ware
- Fakultative Verwendung der USt-ID-Nr.
- Der leistende Unternehmer muss keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen!

Wichtige Praxishinweise:

- Die Rechnungsstellung bei der Einfuhr eines Gegenstands aus dem Drittland erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis (netto).
- Die Umsatzsteuer wird im Rahmen des durchzuführenden Zollverfahrens mittels Zollbescheid festgesetzt und als Einfuhrumsatzsteuer bezeichnet.
- Bitte fügen Sie der jeweiligen Auszahlungsanordnung (AZAO) den korrespondierenden Zollbescheid in Kopie bei und übertragen die ATC-Nummer, welche in der Regel oben rechts auf dem Zollbescheid angegeben ist, auf die AZAO (Position: oben rechts). Falls der Zollbescheid **erst später** vorliegt, bitten wir Sie, dies auf der AZAO entsprechend zu vermerken und diesen nach Erhalt umgehend bei H5 in Kopie zusammen mit einer Rechnungskopie sowie einer Kopie der damals eingereichten AZAO nachzureichen. Ansonsten ist die Zuordnung des Zollbescheids zu dem Einfuhrtatbestand nahezu nicht möglich.
- Pro-Forma-Rechnung: Sollte dem Lehrstuhl eine Pro-Forma-Rechnung (Pro-Forma-Invoice) vorliegen, ist stets der hier genannte Rechnungsbetrag mit der Bestellung abzugleichen, um im Nachgang eine aufwendige Nachverzollung zu vermeiden.

The top of the slide features a dark blue background with a silhouette of a classical building facade on the left and a circular seal on the right. The seal contains the word 'ACADEMIA' and a profile of a man's head.

X. Ausfuhr von Gegenständen

Definition Ausfuhrlieferung (§ 6 Abs. 1 UStG)

- (1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn bei einer Lieferung
1. der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung **in** das **Drittlandsgebiet**, ausgenommen der Gebiete nach § 1 Abs. 3, **befördert oder versendet** hat oder
 2. (....)
 3. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer
 - a) ein **Unternehmer** ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat und dieser nicht ausschließlich oder nicht zum Teil für eine nach § 4 Nr. 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden soll, oder
 - b) ein ausländische Abnehmer, aber kein Unternehmer ist und der Gegenstand in das übrige Drittlandsgebiet gelangt.

Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 a) UStG)

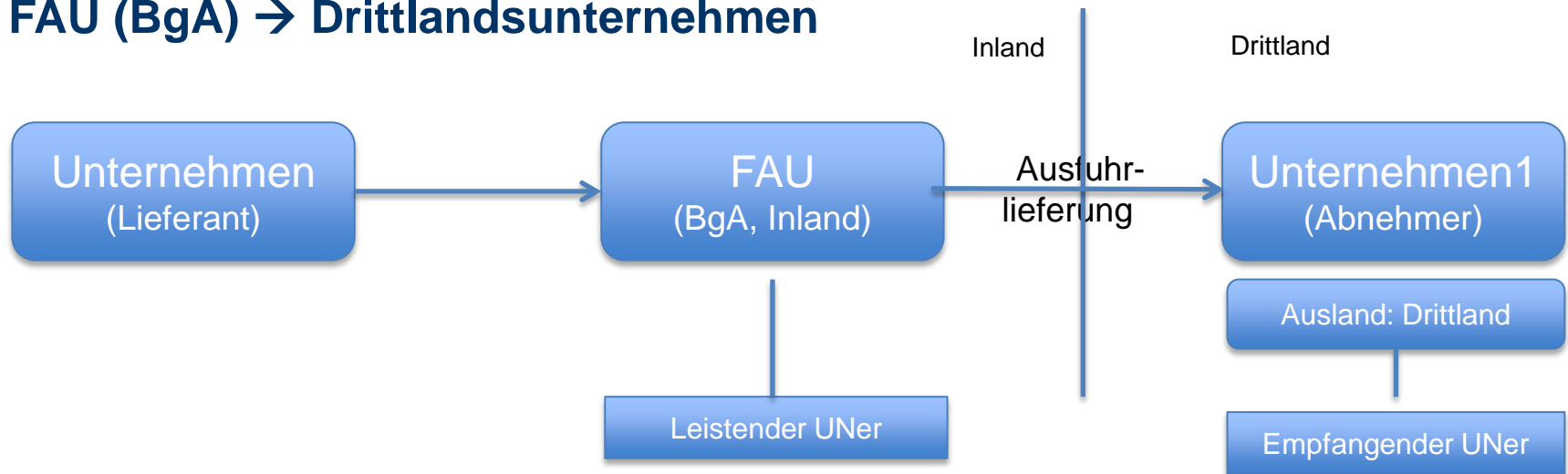
Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. a) die Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG)
- b) (...)

Dies bedeutet:

- Ausfuhrlieferungen sind gem. § 4 Nr.1 a) i. V. m. § 6 UStG steuerfrei, auch wenn sie an Privatpersonen geliefert werden.
- Die USt-ID-Nr. ist für Ausfuhrlieferung nicht relevant.
- Jedoch müssen für die Ausfuhrlieferung Voraussetzungen aus § 8-17 UStDV erfüllt werden.

Ausfuhrlieferung (Lieferungen in das Drittland) FAU (BgA) → Drittlandsunternehmen



Verwendung der USt-ID-Nr.

„Unternehmernachweis“

Umsatzsteuerliche Konsequenz:

- Die FAU (BgA) als leistender Unternehmer muss keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen,
- sollte allerdings die o. g. Anforderungen beachten:
 1. korrekte Rechnungsstellung:
Verwendung der USt-ID-Nr. der FAU nötig
 2. Hinweis auf „steuerbefreite Ausfuhrlieferung gem. § 4 Nr. 1 a UStG“ sinnvoll
- Der empfangende Unternehmer muss Einfuhrumsatzsteuer entrichten und die Ware „zollabfertigen“

XI. Sonderthemen

a) Achtung: neue Rechtsprechung des BFH (ab 01.01.2021)

- § 2b UStG i.V.m. § 13 MwStSystRL ersetzt den § 2 Abs. 3 UStG a.F.
- Bisher:
 - Tätigkeiten der jPdöR nur steuerbar, soweit sie im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) ausgeübt werden, § 2 Abs. 3 UStG a.F.
 - Anbindung des Umsatzsteuer- an das Körperschaftsteuerrecht.
 - Auffassung der Finanzverwaltung:
 - BgA erst ab einem Umsatz von **35.000 Euro**,
 - **Vermögensverwaltung** durch jPdöR nicht steuerbar,
 - Relativ weite Definition des **Hoheitsbetriebes** (Aufgabe muss „eigentümlich und vorbehalten“ sein),
 - **Beistandsleistungen** durch die Finanzverwaltung als nicht steuerbar anerkannt.

a) Achtung: neue Rechtsprechung des BFH (ab 01.01.2021)

- § 2b UStG i.V.m. § 13 MwStSystRL ersetzt den § 2 Abs. 3 UStG a.F.
- Künftig: Prüfungsschema nach Änderung durch § 2b UStG n.F.



a) Achtung: neue Rechtsprechung des BFH (ab 01.01.2021)

- § 2b UStG i.V.m. § 13 MwStSystRL ersetzt den § 2 Abs. 3 UStG a.F.
- Künftig:
 - Hoheitsbetrieb: notwendig ist das Handeln auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage**, ohne dass es zu größeren **Wettbewerbsverzerrungen** kommt.
 - **Öffentlich-rechtliche Grundlage:**
 - Wenn die jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage handelt, übt sie keine öffentliche Gewalt aus,
 - Entscheidend ist, ob die jPdöR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung oder unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer.
 - BFH erkennt 35.000 Euro-Grenze nicht an.
 - BFH sieht Leistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung als steuerbar an.
 - BFH erkennt Beistandsleistungen nicht an.

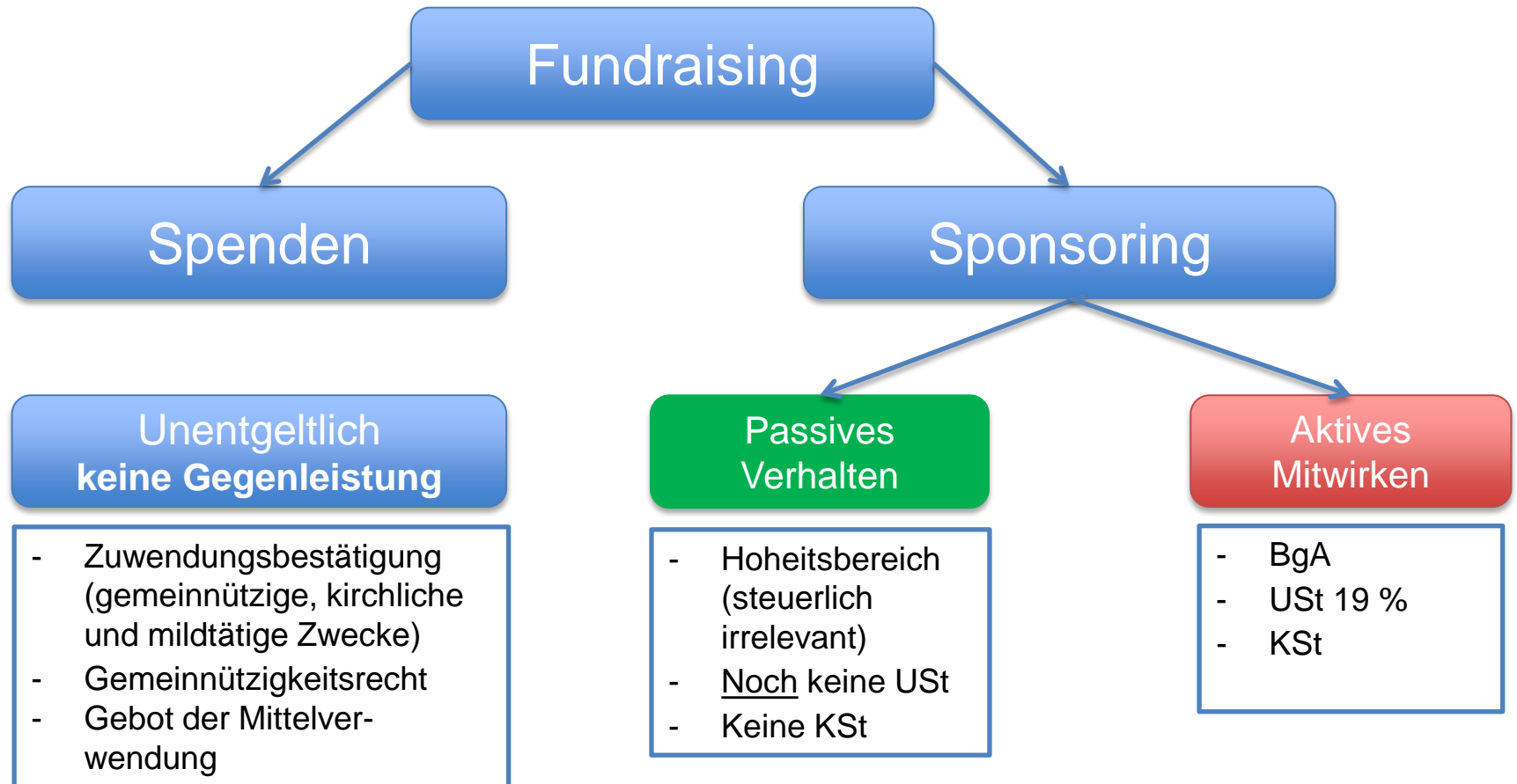
a) Achtung: neue Rechtsprechung des BFH (ab 01.01.2021)

- § 2b UStG i.V.m. § 13 MwStSystRL ersetzt den § 2 Abs. 3 UStG a.F.
- Künftig:
 - **Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen:**
 - Keine vergleichbaren Leistungen durch Dritte oder vergleichbare Leistungen sind steuerfrei
 - Grundsätzlich keine Beschränkungen auf dem lokalen Markt
 - Wettbewerb liegt nicht nur bei einer gegenwärtigen Konkurrenzsituation vor, es ist bereits potentieller Wettbewerb geschützt
- Fazit:
 - Trennung von Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer
 - Privatrechtliche Entgelte unterliegen nun stets der USt

a) Achtung: neue Rechtsprechung des BFH (ab 01.01.2021)

- § 2b UStG i.V.m. § 13 MwStSystRL ersetzt den § 2 Abs. 3 UStG a.F.
- Künftig:
 - **Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG:**
 - Optionsregelung einheitlich für alle Tätigkeiten.
 - Abgabe durch den gesetzlichen Vertreter bis zum 31.12.2016.
 - Aus der Erklärung muss hinreichend ersichtlich sein, dass die jPdöR § 2 Abs. 3 UStG a.F. in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 31.12.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

b) Problematik Abgrenzung Spende und Sponsoring



b) Problematik Abgrenzung: Spende

Definition:

- Spenden sind Geld- oder Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich um der Sache selbst Willen und ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils für den Spender zur Förderung gemeinnütziger Zwecke erbracht werden.
- Die Leistung darf auf keiner rechtlichen oder sonstigen Verpflichtung beruhen (**Freiwilligkeit**, keine konkrete Gegenleistung).
- Die Unentgeltlichkeit einer Zuwendung ist daran erkennbar, dass sie weder mittelbar noch unmittelbar im Zusammenhang mit einer Gegenleistung steht (**Unentgeltlichkeit**).
- Spende als Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung wissenschaftlicher Zwecke (Lehre und Forschung)). Verwendung der Mittel ausschließlich und unmittelbar für die in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke (**zweckgerechte Verwendung**).

b) Problematik Abgrenzung: Sponsoring

Definition:

- Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen (Dienstleistungen oder Nutzungsüberlassungen) durch Unternehmen zur Förderung der Universität in wissenschaftlichen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.
- Sponsorenbeitrag:
 - **Passives Verhalten (Duldungsleistung)** (steuerbegünstigt)
 - **Aktives Mitwirken** (steuerpflichtig)

b) Passives Sponsoring (Duldungsleistung)

Beispiele:

- Benennung von Räumen bzw. Gebäuden nach dem Sponsor ggf. mit Anbringung einer Infotafel,
- Benennung der Veranstaltung nach einem Sponsor,
- Bezeichnung des Sponsors als „offiziellen Sponsor“,
- Hinweis (Angabe des Namens des Sponsors, dessen Emblem oder Logos), auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen, Programmheften, Eintrittskarten oder Internetseiten,
- „Bloße Duldung“ der Namensnennung des Sponsors inklusive Pressemitteilung im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen der Universität (Eröffnungsfeiern, Danksagungen, etc.).

 steuerbegünstigt!

b) Aktives Sponsoring (aktives Mitwirken)

Beispiele:

- Schaltung eines Links auf der Internetseite der Universität, der zu Webseiten oder Werbehinweisen des Sponsors führt,
- Verlinkung von Logos des Sponsors zu den Webseiten des Sponsors,
- Hervorgehobene Hinweise auf den Sponsor,
- Hinweise auf Produkte des Sponsors,
- Zusätzliches Recht zur Nutzung der Räume bzw. des Gebäudes,
- Zusätzliche Berechtigung für einen Redebeitrag,
- Schaltung von reinen Werbeanzeigen des Sponsors in Broschüren und Veranstaltungsheften.

 steuerpflichtig!

b) Praxishinweis

Bitte wenden Sie sich bereits bei **Anbahnung** von „Sponsoringaktivitäten“ an die zuständigen Fachreferate:

- Referat H 2: Körperschaftshaushalt, Stiftungen (Vertrag):

Herr **Gerhard Scherger** (DW: 85-26642)

- Referat H 5: Steuer- und Zollangelegenheiten (Steuer):

Frau **Laura Madeja** (DW: 85-26713)

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat
H5 jederzeit gerne zur Verfügung!

Laura Madeja	App. 85-26713
Maria Süß-Förtsch	App. 85-24445
Hildegard Wrisberg	App. 85-26833
Susanna Alt	App. 85-26834
Markus Köhlerschmidt	App. 85-26838
Ralph Schmidt	App. 85-26837